



Verbraucherschutzrechte in Europa

Ein Vergleich kollektiver Rechtsschutzmöglichkeiten bei falschen
Spritverbrauchsangaben in sechs ausgewählten Ländern der EU

Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	3
Überblick der kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten in sechs EU-Ländern	4
Kollektiver Rechtsschutz in sechs EU-Ländern in der Praxis	5
Ziel	6
Hintergrund	6
Methodik	7
Europarechtliche Vorgaben	8
1. Kollektive Rechtsschutzinstrumente	8
1.1 Arten und Kosten kollektiver Rechtsschutzmöglichkeiten	9
1.2 Voraussetzungen der kollektiven Rechtsschutzinstrumente.....	13
1.3 Klagebefugnis.....	15
2. Handlungsoptionen für Verbraucher	18
2.1 Anlaufstellen für Verbraucher und Vorgehensweise im Schadensfall	18
2.2 Voraussetzungen für den Beitritt zu einem kollektiven Rechtsschutzverfahren	19
2.3 Ansprüche gegenüber Autoverkäufern	20
2.4 Ansprüche gegenüber Herstellern.....	23
2.5 Fragen der Beweisführung	24
2.6 Ab wann liegt ein Mangel vor?.....	25
2.7 Grundsätze der Verjährung und Kosten für den Verbraucher	26
3. Zusammenfassung	29
3.1 Kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten	29
3.2 Vorgehen der Verbraucher.....	29
4. Bewertung.....	31
5. Quellen	34

Abstract

Momentan sind kollektive Rechtsschutzinstrumente auf europäischer Ebene sehr uneinheitlich geregelt. Verbraucher haben es schwer, sich gegen betrügerisches Verhalten großer Unternehmen zur Wehr zu setzen. Das liegt u.a. daran, dass es in den einzelnen EU-Ländern nicht die Möglichkeit der Sammelklage gibt, die mit dem Rechtsschutz in den USA vergleichbar wäre.

Ziel dieser Studie ist es, die aktuell vorhandenen kollektiven Rechtsschutzinstrumente in Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Österreich miteinander zu vergleichen und aufzuzeigen, welches Land Verbrauchern ausreichend kollektiven Rechtsschutz bietet, wenn sie von falschen Spritverbrauchsangaben betroffen sind. Die praktische Umsetzung des Rechtsschutzes wird in der finalen Bewertung beachtet, schwerpunktmäßig werden jedoch die formalen juristischen Möglichkeiten dargestellt.

Es zeigt sich, dass nur Belgien, Frankreich und Italien über hinreichend kollektive Rechtsschutzmechanismen verfügen. Besonders positiv fällt dabei Belgien auf, da Gerichte von Fall zu Fall entscheiden, ob ein so genanntes „Opt-In-Verfahren“ (Verbraucher müssen aktiv einem Verfahren beitreten und sind dann aber an das Urteil gebunden) oder „Opt-Out-Verfahren“ (für betroffene Verbraucher gilt das Urteil automatisch, sofern sie nicht aktiv aus dem Verfahren ausgetreten sind) angewendet wird.

Die Studie offenbart zudem, dass eine an den Verbraucherinteressen orientierte europäische Richtlinie vielen durch Betrug geschädigten Verbrauchern überhaupt erst die Möglichkeit einräumen würde, sich gegen falsche Spritverbrauchsangaben kollektiv zu wehren. Aus Sicht der Verbraucher wäre eine einheitliche und auf Schadensersatz ausgerichtete, europäische Sammelklage das effektivste und kostengünstigste Instrument, um die eigenen Rechte einzufordern.

Die Studie wurde im Rahmen der EU-Kampagne „Get Real: Für ehrliche Spritangaben“ erarbeitet. Für die Gesamterstellung wurden Karoline Borwiek und Prof. Dr. Remo Klinger von der Rechtsanwaltskanzlei GEULEN & KLINGER beauftragt.

Stand der Veröffentlichung: Januar 2019

Titel: Montage DUH (Fotos: Fotolia (Photo-Passion, AA+W))

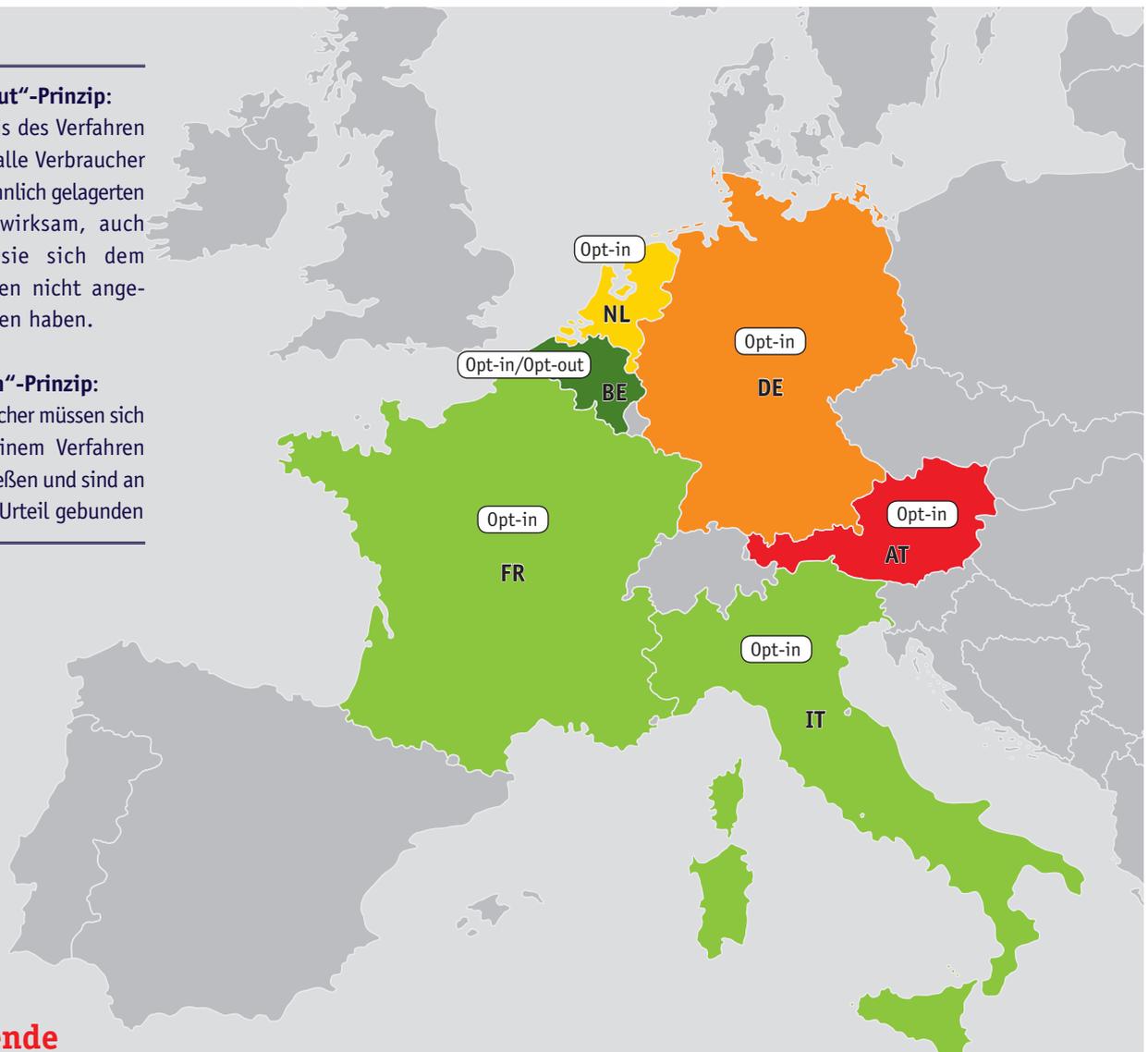
Überblick der kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten in sechs EU-Ländern

„Opt-out“-Prinzip:

Ergebnis des Verfahren ist für alle Verbraucher eines ähnlich gelagerten Falles wirksam, auch wenn sie sich dem Verfahren nicht angeschlossen haben.

„Opt-in“-Prinzip:

Verbraucher müssen sich aktiv einem Verfahren anschließen und sind an dessen Urteil gebunden



Legende

- Auf Entschädigung gerichtete verbraucherschutzrechtliche Sammelklage durch eine anerkannte Vereinigung möglich; Gericht entscheidet je nach Fall, ob das Urteil auf alle betroffenen Verbraucher zutrifft (Opt-out) oder nur für die im Verfahren anhängigen gilt (Opt-in). Verbraucher tragen geringes individuelles Kostenrisiko.
 EU-Land bietet ausreichend Rechtsschutz: 👍
- Auf Entschädigung gerichtete kollektive Klagen durch eine anerkannte Vereinigung oder durch eine Gruppe von Verbrauchern (Italien) möglich. Verbraucher tragen geringes individuelles Kostenrisiko.
 EU-Land bietet ausreichend Rechtsschutz: 👍
- Kollektive Klagen durch eine anerkannte Vereinigung möglich, welche aber lediglich zu dem Erlass eines Feststellungs-urteiles oder von einstweiligen Verfügungen führen kann (Opt-in); eine direkte Entschädigung kann mittels eines (freiwilligen) Vergleichsverfahrens erreicht werden, das für alle betroffenen Verbraucher wirksam ist (Opt-out). Verbraucher tragen geringes individuelles Kostenrisiko. EU-Land bietet ausreichend Rechtsschutz: 🤞
- Kollektive Klagen durch eine qualifizierte Einrichtung möglich, welche aber lediglich Feststellungsurteile erzielen können. Der einzelne Verbraucher muss nach der Feststellung anschließend individuell auf Schadensersatz klagen. Verbraucher tragen dann ein hohes individuelles Kostenrisiko. EU-Land bietet ausreichend Rechtsschutz: 🤞
- Kein kollektives Rechtsschutzverfahren; Verbraucher müssen Ansprüche an Verbände abtreten.
 EU-Land bietet ausreichend Rechtsschutz: 🤞

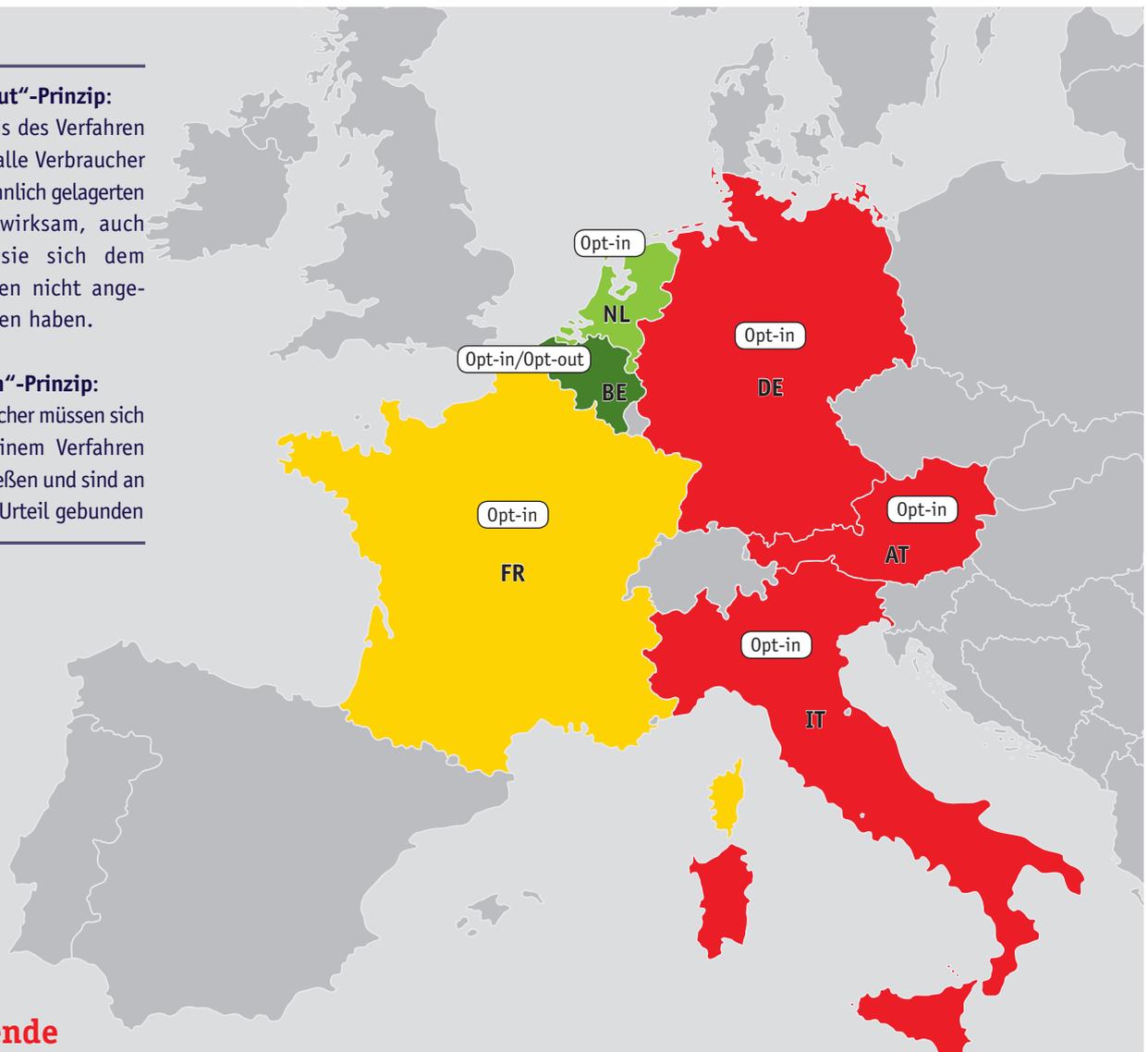
Überblick der Rechtsschutzmöglichkeiten in der Praxis

„Opt-out“-Prinzip:

Ergebnis des Verfahren ist für alle Verbraucher eines ähnlich gelagerten Falles wirksam, auch wenn sie sich dem Verfahren nicht angeschlossen haben.

„Opt-in“-Prinzip:

Verbraucher müssen sich aktiv einem Verfahren anschließen und sind an dessen Urteil gebunden



Legende

- BE: Auf Entschädigung gerichtete verbraucherschutzrechtliche Sammelklage durch eine anerkannte Vereinigung möglich; Gericht entscheidet je nach Fall, ob das Urteil auf alle betroffenen Verbraucher zutrifft (Opt-out) oder nur für die im Verfahren anhängigen gilt (Opt-in). Verbraucher tragen geringes individuelles Kostenrisiko. Verfahren werden effizient verhandelt. Verbraucher/Verbände haben ausreichend finanzielle und personelle Möglichkeiten, um die Betrugsfälle zur Anklage zu bringen. Rechtsschutz in der Praxis: 👍
- NL: Gerichtliche kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten sind auf Feststellungsurteile begrenzt. Zudem gibt es aber Vergleichsverfahren nach dem „Opt-Out“-Prinzip, die gerichtlich für verbindlich erklärt werden. Verfahren werden effizient verhandelt. Es gibt ausreichend Möglichkeiten, um kollektive Rechtsschutzmaßnahmen einzuleiten. Rechtsschutz in der Praxis: 👍
- FR: Zwar gibt es kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten, die auf Entschädigung gerichtet sind, jedoch ist die Verfahrensdauer relativ lang und Verfahren gegen VW bzw. Dieselabgasmanipulationen wurden bislang nicht geführt. Rechtsschutz in der Praxis: 🙅
- DE: Gerichtliche kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten sind auf Feststellungsurteile begrenzt. Verbraucher muss nachgelagertes Verfahren mit eigenem (Kosten-)Risiko führen. Bislang nur ein Verfahren eingeleitet.
- IT: Zwar gibt es kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten, die auf Entschädigung gerichtet sind, aber die Verfahrensdauer ist sehr lang und es besteht ein hohes Kostenrisiko für Verbände/ Verbraucher.
- AT: Verbraucher können ihre Ansprüche an Verbände abtreten, es gibt aber keine gesetzlichen kollektiven Rechtsschutzverfahren. Rechtsschutz in der Praxis (DE, IT, AT): 🙅

Ziel

Der Anspruch auf wirksame Rechtsbehelfe ist ein in der Charta der Grundrechte der EU festgeschriebenes Recht aller Bürgerinnen und Bürger. Wenn Verbraucher mit falschen Spritangaben konfrontiert werden, wissen sie meist nicht, ob und wie sie ihr Recht auf Entschädigung durchzusetzen können. Es gibt derzeit keine Übersicht über das geltende Verbraucherschutzrecht im Umgang mit falschen Spritverbrauchsangaben.

Im Rahmen der Kampagne „Get Real: Für ehrliche Spritangaben“ wurde im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) daher eine vergleichende Studie über die Verbraucherschutzrechte in sechs verschiedenen EU-Mitgliedstaaten erarbeitet, um eine Übersicht über den geltenden Rechtsrahmen des Verbraucherschutzes bei falschen Spritangaben zu schaffen. Hierzu werden vorhandene kollektive Klagemöglichkeiten für Verbraucher in sechs Ländern aufgezeigt und miteinander verglichen.

In Italien sind seit einer Gesetzesreform vor einigen Jahren Sammelklagen möglich. Aber welche Möglichkeiten haben Verbraucher tatsächlich in diesem Land, gegen falsche Spritverbrauchsangaben vorzugehen? Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte in der EU zu kollektiven Klagemöglichkeiten und nach der Einführung einer Musterfeststellungsklage in Deutschland werden positive Beispiele für ein gutes Verbraucherschutzrecht aufgezeigt. Die Studie legt dar, welches EU-Land angesichts der Problematik von abweichenden Spritverbrauchsangaben von über 40 Prozent den betroffenen Verbrauchern ausreichenden kollektiven Rechtsschutz bietet – um dies auch ggf. in anderen Ländern und als Rahmen auf EU-Ebene einzufordern.

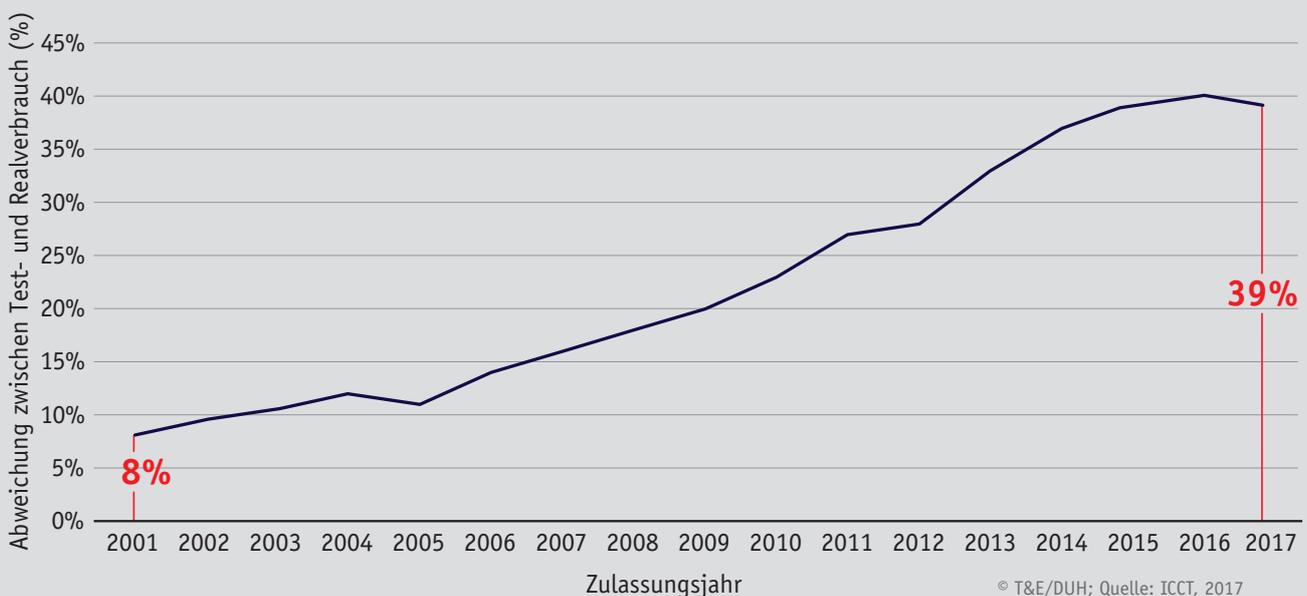
Betrachtet werden die Länder Frankreich, Niederlande, Österreich, Belgien, Italien und Deutschland. Mitgliedstaaten mit einem großen Automobilmarkt (Frankreich und Deutschland) und relevante Länder, die ihre Kraftfahrzeugsteuer auf der Grundlage von CO₂-Emissionen festgelegt haben (Benelux-Länder und Österreich), sind für unsere Betrachtung besonders wichtig.

Hintergrund

Die CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte neuer Pkw-Modelle in Europa lagen im Jahr 2017 im Alltagsbetrieb um durchschnittlich 39 Prozent höher als die unter Laborbedingungen ermittelten offiziellen Werte der Hersteller.¹ Zwischen 2001 und 2016 stieg die Diskrepanz zwischen offiziellen Herstellerangaben und dem Realverbrauch damit um etwa einen Faktor vier an.² In dieser Zeit haben sich die Testmethoden oder Zulassungsverfahren nicht verändert.

Der Hauptgrund für die große Abweichung ist auch nicht eine Veränderung im Fahrverhalten der Kunden, sondern insbesondere eine zunehmende Ausnutzung von „Schlupflöchern“ in der Testprozedur durch die Fahrzeughersteller.³ Zudem gibt es in der EU keine konsequente Überwachung der offiziellen Spritverbrauchsangaben durch eine unabhängige Stelle. Die zuständigen Behörden übernehmen die Angaben der Hersteller ungeprüft. In den USA wird ein anderer Ansatz verfolgt: Hier liegt ein sehr starker Fokus auf unabhängigen Kontrollen. Es werden sowohl Serienfahrzeuge als auch Bestandsfahrzeuge stichprobenartig ausgewählt und getestet.

Durchschnittliche Abweichung zwischen offiziellen Herstellerangaben und realem Spritverbrauch bei neuen Pkw



Die DUH weist seit Jahren auf die „Spritlüge“ hin. 2007 hat sie erstmals diesen Betrug der Automobilhersteller aufgedeckt und detailliert erklärt, wie er zustande kommt. Die Hersteller verschaffen sich mit diesen geschönten Verbrauchsangaben enorme Vorteile: Je niedriger die offiziellen Angaben zum Kraftstoffverbrauch bzw. CO₂-Ausstoß sind, desto einfacher erreicht der Autobauer seinen EU-Flottengrenzwert für CO₂ und vermeidet damit Strafzahlungen. Ein niedriger Wert macht zudem ein Auto attraktiver für Kunden, da die Höhe der Kfz-Steuer in vielen EU Mitgliedsstaaten auch nach den CO₂-Angaben berechnet wird. Nicht zuletzt erscheint das entsprechende Fahrzeug für den Verbraucher als kostengünstig im Betrieb durch angeblich niedrigen Spritverbrauch.

Sind Verbraucher von falschen Spritangaben betroffen und wollen dagegen vorgehen, müssen sie bislang enorme Hürden überwinden, um Entschädigung zu erhalten. Das hält Viele von der Einleitung rechtlicher Schritte ab. In der Regel muss der Mehrverbrauch durch Sachverständige bzw. unter Laborbedingungen nachgewiesen werden, was zunächst Kosten verursacht und betroffene Verbraucher abschreckt. Zudem müssen sie sich bislang auf einen mehrjährigen Rechtsstreit mit spezialisierten Konzernanwälten einstellen, ohne dass sie eine Unterstützung durch staatliche Stellen erhalten. Dadurch unterbleibt eine wirkungsvolle Prävention und Sanktion von Rechtsverstößen, obwohl diese gegebenenfalls mit einem hohen wirtschaftlichen Vorteil des Schädigers einhergehen.

Methodik

Zur Erarbeitung der Studie über die Verbraucherschutzrechte wurde zunächst ein Fragenkatalog an Rechtsexperten in den ausgewählten Ländern übersandt. Der Fragenkatalog unterteilt sich in zwei Blöcke:

- » Im ersten Block wurden Fragen zu den kollektiven Rechtsschutzinstrumenten des Landes gestellt:
 - » Die Europäische Kommission forderte im Juni 2013 alle Mitgliedstaaten dazu auf, kollektive Rechtsschutzsysteme wie die Gruppenklage in ihre Rechtsordnungen einzuführen. Welche Formen der Gruppenklage sind in Ihrem Land vorgesehen? Seit wann?
 - » Was sind die Hauptmerkmale dieser Formen des kollektiven Rechtsschutzes?
 - » Wird dabei unterschieden zwischen „echten“ (vollständige Titulierung von Schadensersatz- oder anderen Ansprüchen) und „begrenzten“ (Feststellungswirkung) Gruppenklagen?
 - » Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Gruppenklage eingereicht werden kann. (Mindestanzahl an Verbrauchern o.Ä.)?
 - » Wer kann diese Gruppenklage einreichen (nur qualifizierte Einrichtungen oder auch Klägergruppen)?
 - » Welche Anforderungen müssen qualifizierte Einrichtungen vorweisen?
 - » Welche Kosten fallen für Verbraucherschutzorganisationen im Falle einer Klage an, sofern ihr Land ein Verbandsklagegerecht hat, wie aktuell nach deutschem Recht bei einer Musterfeststellungsklage?

- » Gibt es neben Verbraucherschutzorganisationen andere gemeinnützige Organisationen, die bei der Durchsetzung des Verbraucherschutzrechtes eine Rolle spielen (z.B. unentgeltlicher Rechtsbeistand)?
- » Wenn bislang keine Gruppenklagen in die Rechtsordnung ihres Landes eingeführt worden sind: Ist die Einführung einer Musterfeststellungsklage als geeignete Variante einer Gruppenklage geplant?
- » In einem zweiten Block wurden Handlungsoptionen für Verbraucher erfragt:
 - » An wen kann sich der Verbraucher wenden, wenn er feststellt, dass sein Fahrzeug mehr Kraftstoff verbraucht als vom Hersteller angegeben?
 - » Wenn das nationale Rechtssystem Gruppenklagen ermöglicht: Welche konkreten Maßnahmen muss ein Verbraucher ergreifen, um sich einer laufenden Gruppenklage anzuschließen bzw. sie zu initiieren?
 - » Welchen Anspruch haben Verbraucher gegenüber dem Autoverkäufer?
 - » Welchen Anspruch haben Verbraucher gegenüber dem Hersteller?
 - » Wie muss der Mehrverbrauch im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung belegt werden? Welche Testmethode (z.B. Labordaten oder RDE-Daten) wird verlangt?
 - » Wie groß muss der festgestellte Verbrauchsunterschied sein, um klagen zu können?
 - » Wie alt darf das Auto maximal sein, damit ein Verbraucher Klage erheben bzw. sich einer Gruppenklage anschließen kann?
 - » Welche weiteren Nachweise muss der Verbraucher vorlegen, um Klage erheben bzw. sich einer Gruppenklage anschließen zu können?
 - » Welche Voraussetzungen müssen bei allen Beteiligten einer Gruppenklage übereinstimmen, damit sie einer Gruppe zugeordnet werden (bspw. gleiches Fahrzeugmodell, gleicher Mehrverbrauch, etc.)?
 - » Welche Kosten kommen auf den einzelnen Verbraucher zu?
 - » Welche Maßnahmen sollten von dem Verbraucher wann ergriffen werden, auch wenn er individuell oder kollektiv klagen möchte?
 - » Welche Bedingungen müssen jeweils erfüllt sein, damit der Verbraucher Anspruch auf eine Vertragsrückabwicklung, Preisnachlass oder Schadensersatz etc. bei festgestelltem Mehrverbrauch geltend machen kann?

Die Auswertung der Fragen erfolgt in Anlehnung an die beiden Blöcke des Fragenkatalogs ebenfalls zweigeteilt. Im ersten Teil werden zunächst die kollektiven Rechtsschutzinstrumente der jeweiligen Länder dargestellt. Hierbei werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgestellt. Im zweiten Teil werden die Handlungsoptionen für Verbraucher im Umgang mit falschen Verbrauchsangaben und die Voraussetzungen für eine Klagebeteiligung erläutert und ebenfalls miteinander verglichen.

Europarechtliche Vorgaben

Zur Stärkung der Durchsetzung von Verbraucherrechten wurde am 11. April 2018 als sog. „New Deal for Consumers“ ein Vorschlag für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG“ veröffentlicht.⁴ Mit der Richtlinie soll den Mitgliedstaaten die Einführung eines innerstaatlichen kollektiven Rechtsschutzsystems angetragen werden, das auf unionsweit einheitlichen Grundsätzen beruht. Insbesondere soll das Defizit im Verbraucherrecht bei der Schadenskompensation gemindert werden, indem die bisherige Unterlassungsklage zu einem Instrument der Schadenskompensation ausgebaut werden soll.

Dies wird von Verbraucherschutzverbänden stark begrüßt, da sie auf diese Weise in bestimmten Fallkonstellationen mittels einer Verbandsklage Entschädigungszahlungen an Verbraucher einklagen können.⁵

Die geplante Richtlinie befähigt qualifizierte Einrichtungen dazu, Verbandsklagen anzustrengen, um die Praktiken eines Unternehmers zu unterbinden und zu verbieten, sofern diese als Gesetzesverstoß zu werten sind. Ziel der Verbandsklagen ist es, den Unternehmer zu verpflichten, für Entschädigung, Reparatur, Ersatz, Preisminderung, Vertragskündigung oder die Erstattung des gezahlten Preises zu sorgen.⁶ Zudem sollen Maßnahmen angestrebt werden können, die die fortdauernde Wirkung des Verstoßes abstellen.

Hintergrund des Richtlinienvorschlags ist unter anderem die Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 „Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“.⁷ Mit der Empfehlung sollte allen Mitgliedstaaten die Einführung eines innerstaatlichen kollektiven Rechtsschutzsystems angetragen werden, das auf unionsweit einheitlichen Grundsätzen beruht, aber den Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt und gleichzeitig vor Missbrauch schützt.⁸

In einem Bericht der EU-Kommission vom 25. Januar 2018⁹ wird erläutert, dass die Mitgliedstaaten bislang kaum kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten geschaffen haben und damit der Empfehlung vom 11. Juni 2013 nicht in ausreichendem Maße nachgekommen sind.¹⁰ Zudem sei die Verfügbarkeit von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten innerhalb der EU sehr ungleich verteilt.¹¹ Der Kommissionsvorschlag wird aktuell auf EU Ebene verhandelt, Ziel ist die Verabschiedung in der laufenden Legislaturperiode, die im Mai 2019 endet.

Auswertung

1. Kollektive Rechtsschutzinstrumente

Kollektive Rechtsschutzinstrumente sind Sammelklagen oder Gruppenklagen. Sie bündeln die Interessen vieler geschädigter Verbraucher. Hat eine Sammelklage Erfolg, verschafft sie nicht nur dem Kläger Ansprüche, sondern auch den Personen, die in gleicher Weise von dem betreffenden Sachverhalt betroffen sind und die sich der ursprünglichen Sammelklage angeschlossen haben. In manchen Fällen müssen sich Personen nicht einmal der Sammelklage anschließen, sie profitieren ganz automatisch.

Bei den Sammelklagen der betrachteten EU-Mitgliedstaaten gibt es einen wesentlichen Unterschied: In manchen Ländern gibt es Sammelklagen, durch die ein sog. Feststellungsurteil erreicht werden kann. Das Gericht stellt in seinem Urteil in solchen Fällen lediglich fest, dass ein Schaden entstanden ist. Es spricht jedoch keine direkte Verpflichtung gegenüber dem Beklagten aus. Dies erfolgt erst durch ein nachgelagertes Gerichtsverfahren. Im Gegensatz hierzu gibt es Sammelklagen, die darauf gerichtet sind, Verbraucheransprüche direkt durchzusetzen. Durch kollektive Klagerechte



Foto: Blende 11-photo

steht geschädigten Verbrauchern ein leichter und kostengünstiger Rechtsschutz zur Verfügung.

1.1 Arten und Kosten kollektiver Rechtsschutzmöglichkeiten

Nach dem Bericht der Kommission vom 25. Januar 2018 stehen in 19 EU-Mitgliedstaaten, darunter auch in den sechs Mitgliedstaaten, die Gegenstand dieser Studie sind, kollektive kompensatorische Rechtsbehelfe zur Verfügung.¹² Allerdings unterscheiden sich die kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten in erheblichem Maße. Auf Entschädigung gerichtete und in Vertretung geführte Sammelklagen gibt es in Frankreich, Italien und Belgien. In Deutschland und den Niederlanden besitzen die Sammelklagen lediglich feststellenden Charakter. Österreich verfügt zwar über ein rechtliches Instrument, das als „Sammelklage“ bezeichnet wird. Allerdings müssen Verbraucher ihre Ansprüche abtreten, sodass sie ihrer Bezeichnung nicht gerecht wird. Damit stehen österreichische Verbraucher in ihren Möglichkeiten hinter denen anderer europäischer Staaten.

Belgien

Der Verbraucherschutz wird in Belgien grundsätzlich durch das Bundesbürgerliche Gesetzbuch¹³ und das Wirtschaftsgesetz¹⁴ geregelt. Im Jahr 2014 wurde die Möglichkeit einer **Sammelklage** in das Wirtschaftsgesetz aufgenommen, sodass Verbraucher kollektiv Schadensersatz verlangen können.¹⁵ Die Möglichkeit wurde bislang jedoch nur zögerlich angenommen. Mehrere Gerichtsverfahren, die von der in Belgien führenden Verbraucherschutzvereinigung „TEST AANKOOP“ initiiert wurden, warten auf eine Entscheidung über deren Zulässigkeit.

In Belgien ist zu unterscheiden zwischen einem Sammelklageanspruch und einem Anspruch auf Schutz eines Gemeinschaftsgutes. Beiden Ansprüchen ist gemein, dass sie eine Ausnahme zu dem grundsätzlich bestehenden Prinzip des subjektiven Rechtsschutzes bilden¹⁶. Dieses bedeutet, dass grundsätzlich derjenige, der in Belgien eine Klage erhebt, geltend machen muss, dass er in einem subjektiven Recht verletzt ist. Im Rahmen einer bedeutenden Gerichtsentscheidung stellte der Kassationshof Belgien jedoch fest, dass schon ein persönliches und unmittelbares Interesse einer Person an einer Rechtsverfolgung ausreichen kann, also keine Rechtsverletzung nachgewiesen werden muss, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.¹⁷ Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber einige Personen oder Organisationen zur Geltendmachung eines kollektiven Interesses befähigen kann, ohne dass eine „persönliche“ Rechtsverletzung im engeren Sinne nachgewiesen werden muss. Aufgrund der Sorge vor unnötigen „actio popularis“-Verfahren waren entsprechende Gesetzgebungsinitiativen jedoch bislang nicht sehr umfangreich.

Bislang gibt es einige Gesetze, die Vereinigungen die Möglichkeit kollektiven Rechtsschutzes bieten. Dazu gehören z.B. Gesetze

zum Schutz der Arbeitnehmer (Gewerkschaften)¹⁸, das Gesetz zum Schutz der Umwelt¹⁹, das Gesetz zur Kriminalisierung rassistisch und fremdenfeindlich motivierter Handlungen²⁰, das Gesetz zum Schutz vor bestimmten Formen der Diskriminierung²¹, das Gesetz über die Krankenkassen²² und das Gesetz über Verbraucherkredite.²³

Alle diese Beispiele bieten einer Vereinigung die Möglichkeit, Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Die Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer erlauben einen kollektiven Anspruch zum Schutz ihrer Mitglieder. Die anderen Gesetze erlauben einen kollektiven Anspruch auf den Schutz eines individuellen, übergreifenden (idealistischen) kollektiven Interesses.

Das belgische Zivilgesetzbuch wird momentan stark reformiert. Von mehreren prominenten Rechtswissenschaftlern und -praktikern wird gefordert, eine Haftung für kollektive Umweltschäden in das neue Zivilgesetzbuch aufzunehmen. Die Haftung sollte demnach sowohl kurativ als auch präventiv sein.

Das Kostenrisiko liegt in Belgien bei den vertretenden Vereinigungen und nicht bei einzelnen Mitgliedern einer Sammelklage. Es ist bislang noch unklar, welche Entschädigung die vertretende Vereinigung für sich in Anspruch nehmen kann. Angesichts der Vorbereitungsarbeiten erscheint es fair, dass die Vereinigungen nicht nur die Gerichtsgebühren und Werbungskosten geltend machen darf, sondern auch diejenigen Kosten, die ihr darüber hinaus auch tatsächlich erwachsen sind. Andernfalls könnte das Problem entstehen, dass die Bereitschaft eines Verbandes, ein Verfahren einzuleiten, auf der Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht, wodurch wiederum eine Schwelle für die Einleitung von Maßnahmen des kollektiven Rechtsschutzes entstehen kann.²⁴

Deutschland

Am 12. Juli 2018 wurde das „Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen **Musterfeststellungsklage**“ erlassen.²⁵ Das Gesetz führt insbesondere zu Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO)²⁶, in der nunmehr die meisten Grundsätze zur Musterfeststellungsklage geregelt werden. Hierzu wurde in die ZPO ein neuer Abschnitt mit dem Titel „Musterfeststellungsverfahren“ eingeführt.²⁷ Diese Änderung trat am 1. November 2018 in Kraft.

Ziel der Musterfeststellungsklage ist es, Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche ohne einen für den Geschädigten unverhältnismäßig wirkenden Aufwand zu verfolgen und so dafür zu sorgen, dass ein unrechtmäßig erlangter Gewinn nicht bei dem Anbieter verbleibt, der hierdurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber rechtstreuen Wettbewerbern erzielt.²⁸ Die Musterfeststellungsklage soll geschädigten Verbrauchern einen vereinfachten Zugang zu gerichtlichen Verfahren ermöglichen. Gleichzeitig soll sie die zivilprozessualen Möglichkeiten des Rechtsschutzes stärken, einen einfachen Ausgleich ermöglichen und die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs sichern.²⁹

Durch das neue Gesetz können qualifizierte Einrichtungen mit der Musterfeststellungsklage feststellen lassen, ob Ansprüche zwischen Verbrauchern und Unternehmen bestehen oder nicht bestehen.³⁰

Die Musterfeststellungsklage wirkt auf den ersten Blick wie eine Gruppenklage, sie ist es aber nur bedingt: Mit der Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungszielen) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren.³¹ Die Musterfeststellungsklage verschafft dem Kläger jedoch keinen vollstreckbaren Titel und verpflichtet den Beklagten zu nichts. Die Feststellung hat keine weiteren rechtlichen Konsequenzen. Es folgt weder eine direkte Entschädigung noch eine Untersagung der rechtswidrigen Geschäftspraktiken. Eine rechtswidrige Geschäftspraktik wird durch das Gericht lediglich festgestellt. Der Geschädigte muss im Anschluss an das Musterfeststellungsurteil selbst mit einem weiteren Verfahren aktiv werden, um Entschädigungen zu erhalten. In diesem individuellen Verfahren ist nicht garantiert, dass das Musterfeststellungsurteil tatsächlich feststellende Wirkung hat. Es ist immer möglich, dass sich das individuelle Verfahren doch von dem der Musterfeststellung unterscheidet, sodass kein Kostenvorteil entsteht und die Verjährungshemmung entfällt.

Es wird kritisiert, dass weder die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern noch die rechtsfähigen Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen klagebefugt sind. Diese können lediglich Klagen nach dem Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) oder dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geltend machen, die jedoch nur auf Unterlassung oder Beseitigung, nicht aber auf die Feststellung von Rechtsmissständen gerichtet sind. Problematisch sei auch, dass die nicht gelungene Prozessführung eines einzelnen Verbands zunächst zu einer Rechtshängigkeits- und Rechtskraftsperrung führen kann, die später eine dauerhafte und generelle Bindungswirkung entfaltet.³² Wurde beispielsweise bereits eine Musterfeststellungsklage wegen des zu hohen Kraftstoffverbrauchs eines Fahrzeugs gegen einen Autohändler oder Autohersteller erhoben, kann keine weitere Musterfeststellungsklage erhoben werden. Ergeht am Ende eines Verfahrens ein fehlerhaftes Urteil, zum Beispiel aufgrund der fehlerhaften Prozessführung eines klagenden Verbandes, entfaltet dieses Urteil zunächst Bindungswirkung für gleichgelagerte (Folge-)Fälle.

Über die Kosten der Musterfeststellungsklage nach der ZPO entscheidet das Prozessgericht. Der Streitwert bei Musterfeststellungsklagen darf 250.000 Euro nicht übersteigen.³³ Eine Klage mit einem so hohen Streitwert kostet, wenn alle Instanzen beschritten werden, mindestens 75.000 Euro. Der Streitwert wird in vielen Fällen aber weitaus geringer festgesetzt werden. Die Kosten für den Rechtsstreit trägt die unterliegende Partei.

Verbraucher können ihre Rechte auch an sog. Rechtsdienstleister wie z.B. „myright.de“ abtreten. Diese machen die Ansprüche dann vor Gericht geltend. Für den Fall des Obsiegens wird ein Erfolgs-

honorar vereinbart. Bei dieser Möglichkeit handelt es sich jedoch nicht um „echten“ gesetzlich geregelten kollektiven Rechtsschutz, sondern um ein zivilrechtliches Konstrukt. Es besteht die Möglichkeit, als sog. Streitgenossen gemeinsam Klage zu erheben, wenn die Ansprüche gleichartig sind. Die Gerichte sind jedoch nicht an diese Zusammenlegung gebunden, sondern können die Klagen voneinander trennen. Jeder Kläger trägt das volle Kostenrisiko, entweder in einer Einzelklage oder als Teil einer Streitgenossenschaft, in der sich der Streitwert nach der Zahl der Kläger potenziert. Es handelt sich daher nicht um eine echte Form kollektiven Rechtsschutzes.

Im Kapitalanlagerecht wurde im Jahre 2005 als Antwort auf die Klageflut von 17.000 Aktionären gegen die Deutsche Telekom eine Musterfeststellungsklage geschaffen.³⁴ Der Anwendungsbereich des „Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten“ (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz - KapMuG) ist nach dessen § 1 begrenzt auf Schadensersatzansprüche wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen und vertraglicher Erfüllungsansprüche im Zusammenhang mit öffentlichen Kapitalmarktinformationen. Sie ist somit zwar ein kollektives Rechtsschutzinstrument, aber ein Verbraucher, der mit drastisch hohem Mehrverbrauch konfrontiert ist, kann nach diesem Gesetz nicht vorgehen.

Zudem besteht in Deutschland die Möglichkeit, in den Bereichen des Verbraucherschutzes³⁵ und des Umweltrechts³⁶ **Verbandsklagen** zu erheben. Die verbraucherschutzrechtlichen oder umweltrechtlichen Klagen können jeweils nur von Verbänden erhoben werden, die besondere Voraussetzungen erfüllen. Die Verbände vertreten dabei keine gebündelten Interessen von individualisierbaren Einzelpersonen, sondern klagen im eigenen Namen. Mit ihnen können daher auch keine individuellen Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Sie dienen allein der Herstellung rechtmäßiger Zustände.

■ ■ Frankreich

Eine Besonderheit des französischen Rechts ist, dass dort eine Zivilklage während eines Strafverfahrens durch eine anerkannte Vereinigung in solchen Fällen eingereicht werden kann, in denen eine Straftat das kollektive Interesse der Verbraucher untergräbt.³⁷ Die Klage wird von einer Vereinigung im Namen des gemeinsamen Interesses der Verbraucher verfolgt. Das Strafgericht, das über die zivilrechtlichen Fragen der Rechtssache entscheidet, kann nicht nur eine Entschädigung, sondern auch die Unterlassung der Verletzungshandlung anordnen oder das Unternehmen verpflichten, die Verbraucher über die Situation zu informieren.

Neben dieser Klage vor dem Strafgericht gibt es in Frankreich seit 1998 für anerkannte Verbände die Möglichkeit, eine Unterlassungsklage gegen einen „professional“³⁸ zu erheben.³⁹

Bereits seit 1992 kann ein anerkannter Verband eine Entschädigung für Verbraucher verlangen, die ihm ausdrücklich ein Mandat übertragen.⁴⁰ So können Schäden, wenn sie sich aus demselben Rechtsverstoß ergeben, kollektiv verfolgt werden. Da die Verei-

nigung jedoch in keiner Weise Werbung für ihr Vorgehen machen darf und sich Verbraucher einer laufenden Rechtsbehelfsklage nicht nachträglich anschließen dürfen, blieben die Möglichkeiten dieses Verfahrens bislang äußerst begrenzt.

Von besonderer Wichtigkeit ist das Verfahren der **Gruppenklage für Verbraucher**⁴¹, welches im Jahr 2014, (den Empfehlungen der Kommission direkt nachgehend), eingeführt wurde.⁴²

Die Gruppenklage verläuft dreistufig nach dem „Opt-in“-Prinzip, bei welchem sich Verbraucher einer Klage aktiv anschließen müssen, damit das Urteil auch in ihrem Namen wirksam ist. Im Rahmen einer ersten Stufe reicht eine anerkannte Vereinigung im Namen von mindestens zwei Klägern eine Klage ein. Das Gericht prüft die Zulässigkeit der Klage, entscheidet über den begangenen Rechtsbruch, definiert die Gruppe und legt die Kriterien fest, die erfüllt sein müssen, um sich dem Verfahren anzuschließen. Es bestimmt den wahrscheinlich zu behebenden Schaden.

Gelangt das Gericht zu der Auffassung, dass ein Rechtsbruch von dem Beklagten begangen wurde, setzt es eine Frist zwischen zwei und sechs Monaten fest. Bis zum Ablauf dieser Frist müssen Verbraucher über verschiedene Maßnahmen informiert werden (z.B. per E-Mail oder über Werbung) und können der Gruppe beitreten.

In dieser Phase ist eine vereinfachte Gruppenklage möglich, wenn verschiedene Anspruchssteller identifiziert werden und ihr Schaden identisch ist.⁴³ Das Gericht kann von dem Beklagten verlangen, dass er die Kläger individuell entschädigt.

Auf der zweiten Stufe wird mittels eines „Opt-in“-Systems eine feste Gruppe identifiziert. Kläger, die die jeweiligen Kriterien erfüllen, schließen sich der Gruppe an. Die Entschädigung erfolgt in einer außergerichtlichen Phase.

Nachrangig, auf einer dritten Stufe, befasst sich das Gericht mit eventuell verbleibenden Fragen oder Hindernissen im Zusammenhang mit der Entschädigung eines Klägers.⁴⁴ Das Gericht entscheidet schließlich über die Beendigung des Verfahrens.

Das französische Recht kennt auch die Möglichkeit der Gruppenmediation.⁴⁵ Jede im Namen der Gruppe ausgehandelte Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Gerichts. Dieses prüft insbesondere, ob die ausgehandelten Bedingungen mit den Interessen der Einzelpersonen übereinstimmen. Das Gericht legt auch fest, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Verbraucher über das Bestehen der Vereinbarung, Fristen und Voraussetzungen für einen Beitritt zur Vereinigung zu informieren. Aufgrund des freiwilligen Charakters der Maßnahmen wird diese bislang von Unternehmen wenig genutzt.

Das Gericht kann die unterlegene Partei verurteilen, einen Teil oder den Gesamtbetrag der durch das Verfahren angefallenen Kosten zu zahlen. Der genaue Betrag liegt im Ermessen des Gerichts, sollte aber die Art und Komplexität der vom Verein getragenen Aufga-

ben widerspiegeln. Die derzeitige Gesetzgebung sieht zudem eine öffentliche Unterstützung von Sammelklagen vor.

■ ■ Italien

Auch die italienische Gesetzgebung kennt eine Form der **kompensatorischen Gruppenklage**.⁴⁶ Die Gruppenklage wurde 2007 in das Verbraucherschutzgesetz aufgenommen.⁴⁷ Im Jahr 2009⁴⁸ wurde die Norm ersetzt und im Jahr 2012⁴⁹ geändert. Die Regelung trat am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt für nach dem 15. August 2009 begangene Verstöße.

Nach Art. 140ff. des Verbraucherschutzgesetzes können Sammelklagen erhoben werden, um die Verletzung von vertraglichen Rechten einer Gruppe von Verbrauchern gegenüber demselben Unternehmen geltend zu machen. Eine Mindestanzahl von Klägern ist für die Einreichung einer Sammelklage nicht erforderlich.

Die Ansprüche können sich auch aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Massenverträgen ergeben. Zudem können Rechte aus der Produkthaftung verfolgt werden, auch wenn kein direktes Vertragsverhältnis mit dem Hersteller besteht. Letztlich gibt es Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch unlautere Geschäftspraktiken oder wettbewerbswidriges Verhalten entstanden ist. Durch die Gruppenklage soll der Verstoß beurteilt und das verantwortliche Unternehmen verurteilt werden, um eine Entschädigung zu erlangen. Die Klage muss zunächst vom Gerichtshof auf der Grundlage einer Reihe von Kriterien (einschließlich der Homogenität der geltend gemachten individuellen Rechte) zugelassen werden. Von der Klage profitieren nur Verbraucher, die sich der Klage anschließen. Es handelt sich also um ein „Opt-in“-System. Das Gericht legt fest, welcher Verbraucher welche Entschädigungssumme erlangt.

Die endgültige Entscheidung über die Begründetheit der Rechtsache kann beim Berufungsgericht (sog. „appello“) angefochten werden. Nach italienischem Recht setzt die Berufung in der Regel nicht automatisch die Vollstreckbarkeit von Urteilen aus. Es ist jedoch möglich, beim Berufungsgericht eine Aussetzung zu beantragen.

Die italienische Sammelklage weist verschiedene Elemente auf: Einerseits finden sich Elemente, die typisch für die Sammelklage der USA sind, z.B. die Möglichkeit, dass jeder Verbraucher oder eine Gruppe von Verbrauchern als Kläger auftreten kann und dass zunächst von einem Gericht über die Zulässigkeit der Klage auf Grundlage verschiedener Kriterien (Gleichheit der Ansprüche, Fähigkeit des Klägers die Interessen der Gruppe zu vertreten, keine Interessenkonflikte, keine offensichtliche Grundlosigkeit der Klage), entschieden wird.

Im Gegensatz zu den US-amerikanischen Sammelklagen hat Italien jedoch ein strenges „Opt-in“-Modell eingeführt, nach dem das Urteil nur gegenüber denjenigen wirksam ist, die sich aktiv der Klage angeschlossen haben. Schließt sich ein Verbraucher nicht

der Sammelklage an, kann er weiter individuell seine Rechte verfolgen, profitiert jedoch in keiner Weise vom Urteil, dass durch eine entsprechende Sammelklage erreicht wurde. Die Entscheidung für das „Opt-in“-Verfahren beruht auf der grundsätzlichen Idee des subjektiven Rechtsschutzes. Das Recht auf Durchsetzung eines Anspruchs ist in Italien ein persönliches Recht, sodass eine Rechtswirkung für eine Person nur dann eintreten kann, wenn sie ihr persönliches Recht aktiv verfolgt. Dies hat zur Folge, dass durch das „Opt-in“ Modell die wirtschaftlichen Auswirkungen der Sammelklage auf die beteiligten Unternehmen geschwächt werden, weil diese nur Kompensationen für Schäden von Verbrauchern leisten müssen, die sich im Sinne des „Opt-in“-Modells der Verbandsklage angeschlossen haben.

Gleichzeitig enthält die italienische Sammelklage einige Elemente der Repräsentativklage: Jeder Verbraucher kann einer (Verbraucher-)Vereinigung die Befugnis erteilen, in seinem Namen (und im Namen der Person, die sich der Klage anschließen wird) als Kläger aufzutreten. Alle bisher in Italien geführten Sammelklagen folgen diesem Modell: Sie wurden von (Verbraucher-)Verbänden eingeführt, die von einem einzelnen oder einer begrenzten Anzahl von Klassenmitgliedern ein Mandat erhalten hatten.

Der Verband erlangt lediglich eine prozessuale Vertretungsbefugnis. Seine Befugnis berührt jedoch nicht die materiellen Rechte der an der Sammelklage beteiligten Personen. So wird beispielsweise die Verjährungsfrist für den Hauptkläger durch die Zustellung seiner Klage ausgesetzt. Für die anderen Mitglieder erfolgt die Aussetzung der Verjährung erst durch die Einreichung ihres jeweiligen „Opt-in“-Antrags.

Nach italienischem Recht muss zwar die unterlegene Partei Teile der Kosten der überlegenen Partei übernehmen, dennoch verbleiben Kosten, die die überlegene Partei selbst tragen muss.

Nach den Erfahrungen von dem größten italienischen Verbraucherverband „Altroconsumo“ kann die Summe der vorgenannten Kosten von mindestens 20.000 – 30.000 Tausend Euro (im einfachsten Fall) bis zu 300.000 – 400.000 Euro (in den komplexesten Fällen, z.B. in der VW-Dieselmotoren-Sammelklage) variieren.

Niederlande

In den Niederlanden gibt es drei Arten von **Sammelklagen**.

Option I: Seit dem 1. Juli 1994 enthält das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch (DCC) eine Bestimmung, die die Einreichung von Sammelklagen vor der Zivilabteilung eines ordentlichen Bezirksgerichts im Namen mehrerer Dritter, einschließlich solcher im öffentlichen Interesse, ermöglicht.⁵⁰ Anspruchsbefugt sind juristische Personen, in der Regel gemeinnützige Stiftungen oder gemeinnützige Vereine. Diese Art von Sammelklage führt zu einem Feststellungsurteil oder einer einstweiligen Verfügung. Schadenersatzansprüche können erst in einem nachgelagerten Verfahren durch Einzelklagen geltend gemacht werden.

Option II: Diese Option ist ein Verfahren für Fälle, in denen ein Vergleich zwischen den beteiligten Parteien erzielt wurde. Die entsprechenden Bestimmungen des niederländischen Zivilgesetzbuches sind 2005 in Kraft getreten und werden allgemein als „Gesetz über die kollektive Abwicklung von Massenforderungen“ bezeichnet.⁵¹ Es handelt sich um ein freiwilliges Verfahren, bei dem eine nicht gewinnorientierte juristische Person⁵² die Kläger⁵³ auf der einen Seite und das beteiligte Unternehmen⁵⁴ auf der anderen Seite vertritt. Der eigentliche Zweck dieses Verfahrens besteht darin, dass der Gerichtshof einen zwischen den Verhandlungsparteien erzielten Vergleich für alle Personen, die zur „Klasse“ gehören, für verbindlich erklärt. Das System funktioniert nach dem „Opt-out“-Prinzip: Alle Personen, die dem Profil des „Class Member“ entsprechen, sind per Definition Teil des Vergleichsurteils, es sei denn, eine beteiligte Person hat mitgeteilt, dass sie nicht als „Class Member“ behandelt werden will. Die Vergleichsvereinbarung legt auch fest, wie die einzelnen Beträge zu berechnen und an die jeweiligen Personen auszuzahlen sind.

Option III: Das „Vollmachts“-Modell: Hierbei handelt es sich nicht um eine echte Sammelklage, sondern nur um ein „reguläres“ Schadenersatzverfahren, bei dem mehrere einzelne Opfer/Kläger durch einen Anwalt vertreten werden.

Im Februar 2018 wurde dem Parlament ein Entwurf der erweiterten Option I vorgestellt. Während das Verfahren der Option I nur ein Feststellungsurteil erreichen kann, soll mithilfe der neuen Verfahrensmöglichkeit ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden können. Das neue System beinhaltet die Übernahme mehrerer Bestimmungen der Option II, also der Vergleichsoption, mit dem großen Unterschied, dass das neue Verfahren nicht mit einer Einigung beginnt. Der Gesetzentwurf wurde sowohl von Juristen als auch von Wissenschaftlern heftig kritisiert. Es wird daher erwartet, dass der Entwurf noch weitreichende Änderungen erfahren wird.

Für Sammelklagen, die Schadenersatzansprüche beinhalten, werden in der Regel Vereinigungen gegründet, die von den betroffenen Opfern eine - relativ geringe - feste Gebühr verlangen. Die beteiligten Anwälte werden in der Regel nur teilweise aus diesen festen Honoraren bezahlt. Alle anfallenden Kosten, einschließlich der Anwaltskosten, sind in der Regel Teil der Summe, die von dem verklagten Unternehmen gezahlt werden muss, wenn es unterliegt. Im Weiteren können die Kosten nicht unabhängig vom Einzelfall bestimmt werden, sondern sind von der Komplexität des Rechtsfalls und der Anzahl der betroffenen Personen abhängig. Kosten können sich etwa aus Aufwendungen für eine ordentliche Streitvorbereitung (Recherchen, Zeugenanhörungen, erforderlichen Reisen, Übersetzungen etc.) und Kosten für den eigentlichen Rechtsstreit (Anwalts- und Gerichtskosten etc.) ergeben.

Österreich

In Österreich gibt es die Verbandsmusterklage⁵⁵, sowie die sog. „**Sammelklage österreichischer Prägung**“⁵⁶.

Das älteste Instrument ist die Verbandsklage nach dem Konsumentenschutzgesetz, die schon 1979 eingeführt wurde. Sie richtet sich auf Unterlassung bestimmter Verstöße des Konsumentenschutzgesetzes. Zu unterscheiden ist davon die Verbandsklage auf Unterlassung- bzw. Schadenersatz gegen unlautere Geschäftspraktiken⁵⁷. Unlautere Geschäftspraktiken sind insbesondere aggressive oder irreführende Praktiken (bspw. die unrichtige Behauptung, ein Produkt könne Krankheiten heilen, die Verwendung von Gütezeichen ohne erforderliche Genehmigung etc). In beiden Fällen müssen die Anspruchsberechtigten ihre Ansprüche an einen der im Gesetz genannten Verbände abtreten.

Die „Sammelklage österreichischer Prägung“ wurde maßgeblich durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) ab Anfang der 2000er entwickelt. Der OGH leitete sie einerseits aus § 502 Abs 5 Z 3 öZPO ab, wonach Rechtsmittel bis zum OGH, unabhängig von der Höhe des Streitwertes zulässig sind, wenn es sich um Ansprüche von Verbrauchern handelt, die ihre Forderungen an einen Verband abgetreten haben. Durch diese Bestimmung wird Verbrauchern auch bei geringen Streitwerten der Weg zum Obersten Gerichtshof eröffnet, sodass Musterprozesse geführt werden können. Als zweite Grundlage für die Sammelklage österreichischer Prägung wird § 227 ZPO herangezogen, eine Bestimmung, die es ermöglicht, dass ein Kläger mehrere Ansprüche gegen eine beklagte Partei im Rahmen einer Klage geltend macht.

Im Zusammenhang mit dem VW-Skandal wurde die Forderung nach der Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes wieder lauter. Die sozialdemokratische Partei (SPÖ), derzeit in Opposition, entwickelte während der letzten Regierungsperiode einen Entwurf für eine „echte“ Sammelklage, der die Einbringung einer Klage ab 10 Personen ermöglicht hätte.⁵⁸ Der Initiativantrag wurde schließlich im September 2017 im Parlament eingebracht, wo er aufgrund der mangelnden Zustimmung scheiterte.⁵⁹

Im österreichischen Zivilprozessrecht gilt das Prinzip der Kostenteilung. Jede Partei hat die durch sie selbst verursachten Kosten zunächst selbst zu tragen, der obsiegenden Partei steht jedoch ein Anspruch auf Kostenersatz durch die unterliegende Partei zu. Unterliegt eine Partei vollständig, hat sie der gegnerischen Partei alle Prozesskosten zu ersetzen.⁶⁰ Für den Fall des teilweisen Obsiegens sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.⁶¹ Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) wird seit Jahren vom für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium beauftragt, Musterprozesse, Verbandsklagen und Sammelklagen zu führen. Die Kosten für Mitarbeiter und etwaige Prozesskosten werden dann vom Ministerium getragen.⁶²

Nach der österreichischen Zivilprozessordnung kann zudem Verfahrenshilfe beantragt werden⁶³, wenn eine Partei das Verfahren nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts führen könnte und die Prozessführung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Umfang der Verfahrenshilfe bestimmt sich nach dem Vermögen der antragstellenden Partei und kann eine einstweilige Befreiung

von Gebühren (Sachverständige, Dolmetscher usw.) sowie die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im anwaltpflichtigen Verfahren bedeuten. Ändert sich die finanzielle Situation der antragstellenden Partei binnen drei Jahren, muss die Verfahrenshilfe u.U. zurückgezahlt werden. Die Verfahrenshilfe umfasst nur die eigenen Kosten. Die Kosten der anderen Partei müssen im Falle des Unterliegens ungeachtet dessen bezahlt werden.

Da sich im Falle von Sammelklagen der Streitwert summiert, sind sie für Prozesskostenfinanzierer attraktiver als Individualverfahren. Prozesskostenfinanzierung bedeutet, dass das jeweilige Unternehmen im Obsiegensfall eine zu zahlende Quote (in der Regel ca. 30 Prozent) zugesprochen bekommt, im Falle des Unterliegens jedoch ähnlich wie eine Rechtsschutzfinanzierung das Risiko trägt.

1.2 Voraussetzungen der kollektiven Rechtsschutzinstrumente

Dieses Kapitel legt dar, welche Voraussetzungen für die unterschiedlichen Rechtsschutzinstrumente in den einzelnen Ländern erfüllt sein müssen, um eine Sammelklage einzureichen.

Im Rahmen aller Klagemöglichkeiten muss im Wesentlichen ein gleichartiger Anspruchsgrund vorliegen. Die unterschiedlichen Sachverhalte müssen sich so ähnlich sein, dass ein Gericht gemeinsam über sie entscheiden kann. Deshalb entscheidet in den meisten Fällen auch ein Gericht in einer Art vorgelagerten Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage: Befindet das Gericht die Klage für zulässig, können sich weitere Verbraucher der Klage anschließen.

In fast allen Fällen kann die Klage nur von einer anerkannten Vereinigung erhoben werden, eine Ausnahme bildet hier Italien, wo auch Verbraucher direkt eine Sammelklage erheben können.

Belgien

Die verbraucherrechtliche belgische Sammelklage weist verschiedene Hauptmerkmale auf. Die Klage wird von einem Vertreter eingereicht. Dieser vertritt nicht sein eigenes Interesse, sondern das der Gruppe und ihrer Mitglieder. Nur er ist rechtlich in der Lage, als „ideologischer Kläger“ ein Verfahren zur Sammelklage einzuleiten. Er stellt seinen Antrag bei dem Gericht von Brüssel („Court of Brussels“), dort entweder bei dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Handelsgericht. Der einzelne Verbraucher, dem ein Schaden entsteht, kann das kollektive Verfahren nicht selbst einleiten. Der Gruppenvertreter hat ein exklusives gesetzliches Mandat. Er muss die erforderlichen Pflichtangaben machen.⁶⁴ Zudem muss er darlegen, dass der geltend gemachte Anspruch eine mögliche Verbraucherrechtsverletzung durch ein Unternehmen darstellt,⁶⁵ dass er selbst die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und dass eine Sammelklage effektiver ist als individuell geltend gemachte Schadensersatzansprüche. Zudem muss eine

Beschreibung des Sammelschadens, seiner gemeinsamen Ursache und der Kausalität zwischen den beiden erfolgen. Der Vertreter muss einen Vorschlag für die Wahl zwischen dem „Opt-in“- oder „Opt-out-System“ unterbreiten und eine Beschreibung der Verbrauchergruppe (so genau wie möglich) leisten, jedoch ohne Personen identifizieren zu müssen. Zudem ist auch die Anzahl der registrierten Gruppenmitglieder nicht anzugeben. Der Antrag darf während des Verfahrens nicht geändert werden.⁶⁶ Ob in dem Verfahren ein „Opt-in“- oder ein „Opt-out“-System verfolgt wird, entscheidet der jeweilige Richter.

Deutschland

Musterfeststellungsklagen können von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden. Damit ein Verband als qualifizierte Einrichtung anerkannt wird, muss er bestimmte Anforderungen erfüllen. Die Musterfeststellungsklage soll zudem nur dann zulässig sein, wenn zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben.⁶⁷

Die Musterfeststellungsklage ist in einem Klageregister öffentlich bekannt zu machen. Ist eine Musterfeststellungsklage anhängig, kann gegen den Beklagten keine weitere erhoben werden. Schließt sich ein Verbraucher der Musterfeststellungsklage an, kann er keine gleichgerichtete Individualklage erheben.

Die Musterfeststellungsklage kann durch Vergleich oder durch ein Urteil enden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch mit Wirkung für und gegen die angemeldeten Verbraucher geschlossen werden. Der Vergleich wird den Verbrauchern mit einer Belehrung über dessen Wirkung, über ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich sowie über die einzuhaltende Form und Frist zugestellt. Jeder Verbraucher kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des genehmigten Vergleichs seinen Austritt aus dem Vergleich erklären. Der genehmigte Vergleich wird wirksam, wenn nicht mehr als 30 Prozent der angemeldeten Verbraucher ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben.

Das Musterfeststellungsurteil wird nach seiner Verkündung im Klageregister öffentlich bekannt gemacht. Die Erhebung der Musterfeststellungsklage führt zu einer Hemmung der Verjährung der mit ihr geltend gemachten Ansprüche.

Frankreich

In Frankreich kann die Klage nur von Verbrauchern initiiert werden.⁶⁸ Es müssen mindestens zwei Verbraucher sein, ein Maximum gibt es nicht. Die Verbraucher müssen mit einer ähnlichen oder identischen Rechtslage konfrontiert sein, z.B. durch ein und dasselbe Ereignis, das zu mehreren Betroffenen führt (z.B. irreführende Informationen). Die Verstöße können aus der Verletzung gesetzlicher Pflichten (d.h. der Verletzung von Informationspflichten, irreführenden Marketingpraktiken oder

Produktsicherheitsvorschriften nach dem französischen Verbraucherschutzgesetz) oder vertraglicher Verpflichtungen (d.h. Fristen für die Lieferung eines Produkts, die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung usw.) resultieren. Die Zulässigkeit der Klage wird gerichtlich überprüft.

Italien

Die Klage kann von einem einzelnen Verbraucher oder von einer in seinem Namen handelnden Vereinigung eingeleitet werden kann (in beiden Fällen muss der Kläger - einzelner Verbraucher oder Vereinigung - in der Lage sein, die Interessen der gesamten Gruppe zu schützen).

Vor der Durchführung einer Sammelklage muss ein Gericht über die Zulässigkeit der Klage im Wege einer „Zertifizierungs“-Verfügung entscheiden. Diese kann sofort vor dem Berufungsgericht angefochten werden. Die Parteien haben das Recht, gegen die Vorentscheidung über die Zulässigkeit der Sammelklage beim Berufungsgericht (sog. „reclamo“) innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Verfügung Beschwerde einzulegen. Das Berufungsgericht muss innerhalb von 40 Tagen nach Einreichung der Beschwerde entscheiden. Ist die Sammelklage unzulässig, können die Ansprüche individuell verfolgt werden.

Der Richter ordnet zudem an, welche Werbeformen geeignet sind, um die Verbraucher darüber zu informieren, dass sie die Möglichkeit haben, sich der Sammelklage anzuschließen. Außerdem definiert er die Merkmale und Beweise, die eine Person erfüllen muss, um sich der Klage anzuschließen. Verbraucher können sich innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist der Klage anschließen, wodurch sie das Recht der individuellen Rechtsverfolgung verlieren. Nach Ablauf der Beitrittsbedingungen können keine weiteren Sammelklagen wegen derselben Tatsachen und gegen denselben Beklagten eingereicht werden.

Niederlande

In den Niederlanden können die Möglichkeiten der Option I nur von einer juristischen Person, also einer Stiftung oder Vereinigung verfolgt werden, die gemeinnützig ist und deren Satzung sie berechtigt, diese Art von Rechtsstreitigkeiten einzuleiten. Die Klage muss zudem in den Bereich der satzungsmäßigen Ziele und der laufenden Aktivitäten des Verbandes fallen. Für Option II gelten die gleichen Grundanforderungen wie für Option I. Darüber hinaus muss der Gerichtshof davon überzeugt werden, dass der Verband die kollektiven Interessen tatsächlich vertreten kann. Zudem müssen sich so viele Verbraucher dem Verfahren anschließen, dass es gerechtfertigt ist, dass der Vergleich für die gesamte Klasse verbindlich ist.

Österreich

Im Rahmen der Verbandsmusterklage muss es sich um einen im Konsumentenschutzgesetz genannten Anspruch handeln (z.B. Verletzung gesetzlicher Ge- oder Verbote im Zusammenhang mit Haustürgeschäften, bei der Herstellung beweglicher körperlicher Sachen, allgemeine Informationspflichten von Unternehmern, Vereinbarung missbräuchlicher Vertragsklauseln) und die durch die Rechtsverletzung allgemeinen Interessen der Verbraucher müssen beeinträchtigt sein. Die Klage muss auf Unterlassung gerichtet sein.

Auch im Fall der Sammelklage, die aus dem Institut der Verbandsklage entwickelt wurde, braucht es zunächst eine Abtretung der Ansprüche an einen Dritten. Voraussetzung ist, dass für alle Ansprüche dasselbe Prozessgericht örtlich und sachlich (Ausnahme: Wertzuständigkeit) zuständig ist. Des Weiteren muss dieselbe Verfahrensart zulässig sein. Am Beispiel VW wird deutlich, dass die örtliche Zuständigkeit des Prozessgerichts eine große Rolle spielen kann: Da VW den Sitz in Deutschland hat, kommt eine Sammelklage österreichischer Prägung in diesem Fall nicht in Frage, da sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der beklagten Partei orientiert und daher ein deutsches Gericht zuständig ist.⁶⁹

Die Voraussetzungen für die Sammelklage erfordern zwar nicht, dass eine Identität des rechtserzeugenden Sachverhalts (z.B. Ansprüche aus demselben Verkehrsunfall) vorliegt, allerdings muss im Wesentlichen ein gleichartiger Anspruchsgrund (maßgebliche gemeinsame rechtliche Grundlage) bestehen. Darüber hinaus müssen im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein.⁷⁰

Diese Konzeption der Sammelklage ermöglicht ein höheres Maß an Prozessökonomie. Auch die Kosten sind im Verhältnis günstiger als bei individuellen Klagen. Problematisch ist, dass Verbraucher ihre Ansprüche abtreten müssen und dadurch ein höherer Organisationsaufwand entsteht.⁷¹ Anders als etwa in den USA müssen Geschädigte also selbst aktiv werden, um ihre Ansprüche zu verfolgen.

1.3 Klagebefugnis

Dieses Kapitel geht der Frage nach, wer Klage erheben darf und welche weiteren Einschränkungen für klagende Vereinigungen bestehen. Werden kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten von Verbänden durchgesetzt, müssen diese in jedem Land bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Bedingungen fallen von Land zu Land sehr unterschiedlich aus.

Belgien

Die Sammelklage kann nur durch Vertreter geltend gemacht werden. Ein Vertreter kann zum einen eine Verbrauchervereinigung sein: In diesem Fall muss sie über eine Rechtspersönlichkeit verfügen,

im Verbraucherschutzausschuss (Raad voor Verbruik)⁷² vertreten sein und die Anerkennung durch den Minister erhalten haben. Ein Vertreter kann zum anderen auch eine Vereinigung sein, mit Schutz der Verbraucherrechte im Mittelpunkt ihrer satzungsmäßigen Ziele. Diese muss seit drei Jahren Rechtspersönlichkeit besitzen, den Schutz der Verbraucherrechte im Mittelpunkt ihrer gesetzlichen Ziele haben, vom Minister anerkannt worden sein und sie muss darlegen, dass sie tatsächlich im Bereich des Verbraucherschutzes tätig ist (in Bezug auf und entsprechend dem kollektiven Interesse). Ein Vertreter kann darüber hinaus auch eine Ombudsstelle für Verbraucherschutz sein. Dies ist ein unabhängiger öffentlicher Dienst, wie im Wirtschaftsgesetz⁷³ beschrieben. Er vertritt die Verbraucher in der Verhandlungsphase⁷⁴. Letztlich kann auch eine in einem anderen europäischen Mitgliedstaat anerkannte Vereinigung⁷⁵ Vertreter Eigenschaft aufweisen. Hierfür muss sie die Bedingungen der EU-Empfehlung über die gemeinsamen Grundsätze für Kollektivmaßnahmen erfüllen.⁷⁶

In Belgien ist die führende Verbrauchervereinigung „TEST AANKOOP“. Sie ist der einzige Verband, der bereits ein Sammelklageverfahren in Belgien eingeleitet hat.⁷⁷ 2016 initiierte TEST AANKOOP ein Sammelverfahren gegen VW und seinen belgischen Importeur D'IETTEREN. Das Gericht von Brüssel entschied am 18. Dezember 2017, dass das Verfahren zulässig ist.⁷⁸

Deutschland

Die **Musterfeststellungsklage** kann in Deutschland von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden. Diese müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Unter anderem müssen klageberechtigte Verbände mindestens zehn Verbände oder 350 natürliche Personen als Mitglieder führen. Das ist im Kontext der Musterfeststellungsklage eine irrelevante Kategorisierung, da die Mitgliederanzahl höchstens Aufschluss über die Größe oder Struktur eines Vereins gibt. Beides hat keine Relevanz dafür, wie gut sie Klagen verwalten können. Die Verbände müssen zudem mindestens 4 Jahre als qualifizierte Einrichtung eingetragen sein und ihre satzungsmäßigen Aufgaben weitgehend durch nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeiten ausüben. Sie dürfen die Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben und nicht mehr als fünf Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen.

Die verbraucherschutzrechtlichen **Verbandsklagen** können von bestimmten rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen⁷⁹, von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern⁸⁰ und von sog. qualifizierten Einrichtungen geltend gemacht werden. Letztere müssen nachweisen, dass sie in der Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen sind.⁸¹

Die qualifizierten Einrichtungen sind rechtsfähige Vereine, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Sie müssen mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 75 natürliche Personen als

Mitglieder haben und seit mindestens einem Jahr bestehen. Auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit muss gesichert erscheinen, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen werden.⁸² Werden Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände mit öffentlichen Mitteln gefördert, gibt es zu ihren Gunsten eine Vermutung, dass sie diese Voraussetzungen erfüllen. Faktisch geht es hierbei nur um die staatlichen Verbraucherzentralen, deren grundsätzliche Finanzierung durch den Staat erfolgt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, werden die qualifizierten Einrichtungen in eine Liste aufgenommen, die das Bundesamt für Justiz führt und auf seiner Internetseite in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht und mit Stand 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt macht.⁸³

Im Bereich des Umweltschutzes muss ein Verband insbesondere nach seiner Satzung dauerhaft und überwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördern und im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und während dieser Zeit im Bereich des Umweltschutzes tätig gewesen sein.

Frankreich

In Frankreich müssen sich mindestens zwei Verbraucher finden, um eine gemeinsame Sammelklage geltend zu machen.⁸⁴ Ein Maximum gibt es nicht. Eingeleitet werden kann die Sammelklage aber nur von einem anerkannten Verband.⁸⁵

Andere Vereinigungen können keine Sammelklagen einreichen, sie sind lediglich in der Lage, die Verbraucher zu informieren. Um anerkannt zu werden, muss der Verband vollständig unternehmensunabhängig sein, länger als ein Jahr bestehen, tatsächlich zum Schutz von Verbraucherinteressen tätig sein, und ein Minimum von Mitgliedern aufweisen. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren und kann verlängert werden.

Bislang wurden 15 Verbände nach drei Bereichen anerkannt und klassifiziert (Familienverbände⁸⁶, Gewerkschaften⁸⁷ oder breit angelegte und spezialisierte Verbraucherverbände⁸⁸). Keine dieser Vereinigungen hat Vorrang vor der anderen. Wenn zwei Verbände in derselben Angelegenheit tätig werden, wird einer zum führenden Verband ernannt.

Italien

Die Sammelklage kann in Italien von einzelnen Verbrauchern, denen durch das Verhalten des Beklagten ein Schaden entstanden ist, von Vereinigungen, denen die Verbraucher eine ordnungsgemäße Vollmacht erteilt haben, oder von Ausschüssen, an denen der Verbraucher teilnimmt, eingereicht werden. Die Verbände und Ausschüsse brauchen keinerlei Anerkennung bzw. Zertifizierung. Verbraucherverbände können sich in ein öffentliches Register des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung eintragen lassen. Die Eintragung wird auf der Grundlage einer Reihe von Anforderungen gewährt, die vom Ministerium überprüft werden (Mindestanzahl von Mitgliedern, gemeinnütziger Zweck, regelmäßige Tätigkeit

zugunsten der Verbraucher, Führung von Jahresbudgets usw.). Nach italienischer Rechtsprechung gilt die Tatsache, dass eine Sammelklage von einem zertifizierten Verbraucherverband eingereicht wird, in der Regel als ausreichend, um die Fähigkeit des Verbandes zur Wahrung der Interessen der Verbraucher und die Abwesenheit von Interessenkonflikten nachzuweisen.

Ist der Verband nicht in das Register eingetragen, überprüft das Gericht, ob der Verband die erforderlichen Anforderungen erfüllt. Fast alle in Italien bisher eingeleiteten Sammelklagen (rund 25) wurden von zertifizierten Verbraucherverbänden initiiert.

In Italien gibt es einige wenige kostenlose Rechtshilfezentren, die nur lokal agieren. Umweltverbände befassen sich ebenfalls oft mit Verbraucherfragen (insbesondere im Bereich der Energie- und Lebensmittelpolitik), sind also in bestimmten Fällen klagebefugt.

Niederlande

Für Option I, also für die Sammelklagen, die ein Feststellungsziel erstreiten können, sind die einzigen Anforderungen, dass die klagende juristische Person (Stiftung oder Vereinigung) gemeinnützig ist und dass sie durch ihre Satzung berechtigt ist, diese Art von Rechtsstreitigkeiten einzuleiten. Der geltend zu machende Anspruch muss eindeutig in den Bereich der gesetzlichen (satzungsmäßigen) Ziele sowie der laufenden Aktivitäten der Vereinigung fallen.

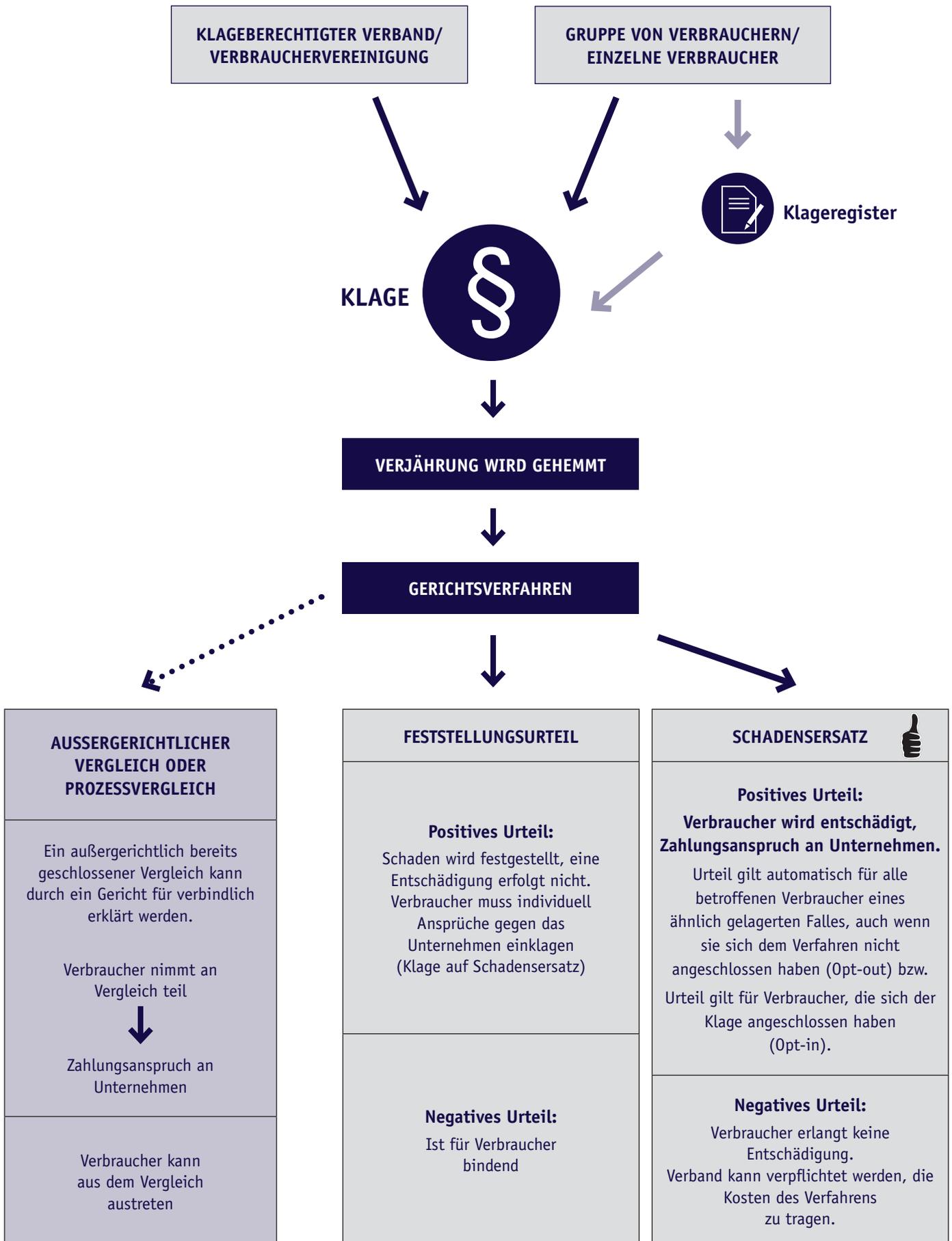
Für Option II, also die „Vergleichsoption“ gelten die gleichen Grundanforderungen wie für Option I. Darüber hinaus muss das Gericht davon überzeugt werden, dass die Vereinigung, die eine Gruppe repräsentiert auch bezüglich der konkret betroffenen Interessen ausreichend repräsentativ sind. Auch die Anzahl der Personen, die durch die Vereinigung repräsentiert werden, muss ausreichend groß sein, um sicherzustellen, dass der angestrebte Vergleich für die gesamte Gruppe betroffener Personen von Vorteil ist.

Österreich

In beiden Fällen des kollektiven Rechtsschutzes (Verbandsmusterklage und Sammelklage österreichischer Prägung) treten die Anspruchsberechtigten ihre Ansprüche an eine dritte (juristische oder natürliche) Person ab, wodurch entweder ein in § 29 KSchG bzw. § 14 UWG aufgezählter Verband⁸⁹, oder im Fall der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ auch eine andere natürliche oder juristische Person die Ansprüche einklagt.⁹⁰ Beide Mechanismen sind also nicht auf Durchsetzung der Ansprüche mehrerer Geschädigter gerichtet, sondern setzen eine Abtretung der Forderung voraus.⁹¹

Im Falle der „Sammelklage nach österreichischem Recht“ gibt es keine über die allgemeinen Anforderungen der Zivilprozessordnung (Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Postulationsfähigkeit) hinausreichenden Voraussetzungen an den Kläger. Sollen Ansprüche aus dem Konsumentenschutzgesetz geltend gemacht werden, ist es erforderlich, dass der Kläger Verbrauchereigenschaft hat. Zu beachten sind des Weiteren die allgemeinen Bestimmungen über die Anwaltpflicht.

Sammelklagen im Überblick



2. Handlungsoptionen für Verbraucher

2.1 Anlaufstellen für Verbraucher und Vorgehensweise im Schadensfall

Dieses Kapitel gibt zunächst einen kurzen Überblick über die erste Anlaufstelle, an die sich Verbraucher in einem Betrugsfall wenden können, um eine erste Rechtsberatung und Informationen zum weiteren Vorgehen zu erhalten.

Alle betrachteten Länder verfügen über eine mehr oder weniger vielfältige Landschaft an Verbraucherschutzorganisationen. Sie fungieren oftmals als einziges Gegengewicht zu vermeintlich übermächtigen Konzernen.

Grundsätzlich müssen Verbraucher die bestehenden Verjährungsfristen beachten, die für die Gewährleistungsrechte ihrer Fahrzeuge gelten. Die Verjährungsfristen sind nicht an das Alter des Fahrzeugs gebunden, sondern an den Kaufzeitpunkt. Verbraucher sollten stets so schnell wie möglich reagieren, da teilweise schon Fristen innerhalb der ersten Monate nach Kauf des Fahrzeuges von Bedeutung sind (Bsp. Niederlande).

Belgien

In Belgien können sich betroffene Verbraucher an eine Verbrauchervereinigung, eine Vereinigung mit dem Schutz der Verbraucherrechte im Mittelpunkt ihrer satzungsmäßigen Ziele, eine Ombudsstelle für Verbraucherschutz oder eine in einem anderen europäischen Mitgliedstaat anerkannte Vereinigung wenden.

Zusätzlich unterstützen die Verbände die Verbraucher mittels der Sammelklagen. Der führende Verband ist TEST AANKOOP. Mittels einer einfachen Webanwendung können Verbraucher Beschwerden einreichen. Die Anwälte des Vereins stehen über eine zentrale Telefonnummer für weitere Fragen und Dienstleistungen zur Verfügung.⁹² Bei Bedarf kann der Verein in das Beschwerdeverfahren eingreifen oder auch eine neue Sammelklage einleiten. In einem solchen Fall wägt der Verband die Kosten und den Nutzen für die Vertretung der Opfer ab, übernimmt die Organisation der Klage und macht gleichzeitig die notwendige Werbung, um alle Verbraucher zu informieren, die möglicherweise Schäden aus der gleichen Ursache erlitten haben.⁹³

Verbraucher können grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgehen, einmal mithilfe der Bestimmungen für Verbraucher und zum anderen mithilfe der allgemeinen Regeln. Die Verbraucher haben Anspruch auf Schadensbeseitigung oder Ersatz⁹⁴, auf Preisminderung oder Rücktritt vom Kaufvertrag⁹⁵ oder auf eine (allgemeine) Entschädigung⁹⁶. Diese Rechtsmittel sollten in der richtigen hierarchischen Reihenfolge betrachtet werden. Sie unterliegen einer Überprüfung durch den Richter hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit.

Deutschland

Verbraucher können sich zunächst an die Verbraucherzentralen wenden, um eine erste Rechtsberatung zu erhalten. Danach können sie Kontakt zu einem Anwalt aufnehmen, um ihre Rechte individuell durchzusetzen. Jeder Kläger muss im Normalfall seine individuelle Betroffenheit, seinen individuellen Schaden und die Kausalität zwischen beidem darlegen und nachweisen. Dies ändert sich nur bedingt ab dem 1. November 2018. Verbraucher können sich einem Musterfeststellungsverfahren anschließen oder versuchen, ein solches mit zu initiieren. Aufgrund der gewählten Anforderungen an die Klagebefugnis der Verbände bleibt faktisch der Bundesverband Verbraucherzentrale (vzbv) die einzige Organisation, die zur Durchsetzung von kollektiven Verbraucherrechten infrage kommt. Da selbst mithilfe der nutzbaren Musterfeststellungsklage keine vollstreckbaren Titel erklagt werden können, wird der Verbraucher seine Rechte letztlich weiterhin mittels einer Individualklage durchsetzen müssen.

Frankreich

In Frankreich können sich Verbraucher an einen der 15 zertifizierten Verbände wenden. Hier sind insbesondere die beiden Verbände herauszustellen, die sich auf Verbraucherfragen spezialisiert haben („UFC-Que Choisir“ und „CLCV“). Die Frage nach dem Vorgehen der Verbraucher hängt in Frankreich davon ab, ob es bereits eine eingeleitete Sammelklage zu diesem spezifischen Problem gibt oder nicht. Verbraucher müssen dies zunächst in Erfahrungen bringen (Presse, Internet, Kontaktierung eines Verbandes). Gibt es bereits ein Verfahren, hängt das Vorgehen von dessen Status ab.

Ist noch kein Urteil in dem Verfahren ergangen, muss der Einzelne überprüfen, ob sein Fall den anderen Fällen, die im Rahmen der Sammelklage geltend gemacht werden, ähnelt. Ist dies zutreffend, muss er das Haftungsurteil abwarten und kann erst dann der Gruppe beitreten. Ist das Urteil ergangen, sollten Verbraucher vor dem (Zahlungs-) Stichtag in die Gruppe eintreten. Andernfalls können Verbraucher ein neues Verfahren einleiten oder versuchen, eine Vergleichsvereinbarung auszuhandeln.

Wird noch keine Sammelklage durchgeführt, können Verbraucher einer anerkannten Vereinigung vorschlagen, eine solche zu initiieren. Will die Vereinigung keine Sammelklage einleiten, können Verbraucher individuell vorgehen.

Italien

Es gibt zahlreiche private Verbraucherverbände und öffentliche Einrichtungen (lokale Verwaltungen, unabhängige Behörden, die in den Bereichen Wettbewerb und Geschäftspraktiken, Energie, Telekommunikation tätig sind).

Unterstützung erlangen die Verbraucher vor allem mittels „Alternative Dispute Resolution“ (ADR) – Methoden, die in der Regel

sehr gut und seit vielen Jahren in den konfliktreichsten Sektoren (Telekommunikation, Energie, Haushalte, Versicherungen, Verkehr) funktionieren. Die Möglichkeiten für einen einzelnen Verbraucher, ein kollektives Rechtsschutzverfahren individuell zu starten, sind angesichts der hohen Kosten und der massiven Risiken praktisch gleich Null.

Ein einzelner Verbraucher sollte sich deshalb einer Sammelklage anschließen (vorausgesetzt, sie wurde vom Gerichtshof zugelassen). Der Beitritt zu einer Sammelklage ist für das Gruppenmitglied in der Regel kostenlos. Der Antrag ist innerhalb der vom Gerichtshof gesetzten Frist bei Gericht einzureichen (oder an die Verbrauchervereinigung, die die Angelegenheit leitet, und die den Antrag einreichen wird).

Niederlande

Verbraucher können sich an den ACM ([public] Authority Consumer Market⁹⁷ und den privaten Consumentenbond⁹⁸ wenden. Verbraucher sollten den Autoverkäufer innerhalb von zwei Monaten über die Feststellung des Mangels informieren.

Darüber hinaus gibt es eine Verjährungsfrist, die einen Verbraucher verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ein Gerichtsverfahren einzuleiten oder mindestens innerhalb dieser Frist von zwei Jahren dem Vertragspartner formell mitzuteilen, dass er den Vertragspartner für den entstandenen Schaden haftbar machen wird.

Österreich

Der VKI bietet Beratung in zwei Zentren in Österreich (Innsbruck und Wien). Er ist nur zuständig für Klagen von Verbrauchern, nicht von Unternehmern.

Für grenzüberschreitende Rechtsfragen gibt es das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ), das ebenfalls zum VKI gehört. Das Beratungsangebot umfasst telefonische sowie persönliche Beratung. Ein umfassendes persönliches Beratungsgespräch kostet laut Website 20 Euro, eine kurze Erstberatung ist kostenlos.

Der VKI wurde zuletzt vom Sozialministerium und von der Bundesarbeiterkammer mit Klagen gegen VW beauftragt. Eine Sammelklage ist nach Ansicht des VKI voraussichtlich nicht möglich, da es am gemeinsamen Verbraucherrichterstand scheitert. Interessierte Verbraucher können sich derzeit kostenlos beim VKI melden um weitere Informationen zu erhalten.⁹⁹

Der VKI organisiert zudem gegen eine Geldleistung von 90 Euro Privatbeteiligtenanschlüsse im Strafverfahren, das bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft anhängig war¹⁰⁰ und von dieser an die Staatsanwaltschaft Braunschweig abgetreten wurde.

Je nachdem ob kollektiv oder individuell geklagt werden soll, sind dafür der VKI oder private Rechtsanwälte mit einem geeig-

neten inhaltlichen Schwerpunkt geeignet. Eine „Sammelklage österreichischer Prägung“ kann grundsätzlich jeder initiieren. In der Praxis werden derartige Klagen vor allem vom VKI oder der Arbeiterkammer unter Beiziehung eines Prozessfinanzierungsunternehmens organisiert.

Für eine Verbandsklage müssen sich Verbraucher an die relevanten Verbände wenden. Allgemein müssen die formellen Voraussetzungen für eine „Sammelklage österreichischer Prägung“ bei allen Beteiligten vorliegen (Abtretung, also Übertragung des Anspruchs, gemeinsamer Gerichtsstand). Der OGH verlangt zudem, dass im Wesentlichen „gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur vorliegen“.¹⁰¹

Probleme können sich aus der Voraussetzung des gemeinsamen Gerichtsstandes ergeben: Der OGH folgt der Rechtsansicht des EuGH, wonach der Verbraucherrichterstand im Fall der „Sammelklage“ nicht zur Anwendung kommt und sich das anwendbare Recht nicht nach dem Wohnsitz der klagenden Partei (Verbraucher), sondern nach dem Sitz des beklagten Unternehmens richtet.¹⁰²

2.2 Voraussetzungen für den Beitritt zu einem kollektiven Rechtsschutzverfahren

Soll wegen erhöhter Spritwerte mit Hilfe kollektiver Rechtsschutzverfahren vorgegangen werden, so gibt es Voraussetzungen, die jeweils beachtet werden müssen. In allen sechs Ländern müssen die verschiedenen Konstellationen vergleichbar sein (z.B. gleiche Automobilvariante, gleicher Abweichungswert etc.). Diese Voraussetzung kann zu Kontroversen zwischen den streitenden Parteien führen.

Dies geschah beispielsweise im Rahmen einer **italienischen Sammelklage** (Altroconsumo vs. Fiat Chrysler Automobiles). Dort hatte das beklagte Unternehmen behauptet, dass nur Käufer des gleichen Modells mit dem gleichen Typgenehmigungszertifikat der gleichen Marke Beteiligte einer Sammelklage sein könnten. Käufer, die zwar das gleiche Modell gekauft hatten, welches aber einem separaten Genehmigungsverfahren unterzogen worden war, sollten nicht Beteiligte der Sammelklage sein können.

In **Frankreich** werden die Voraussetzungen für den Beitritt zu einer Gruppe durch Entscheidung des Gerichts definiert.

In **Deutschland** treten noch einige Voraussetzungen hinzu: Um sich der neuen Musterfeststellungsklage anschließen zu können, muss zunächst von dem klagenden Verband glaubhaft gemacht werden, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen. Wurde die Klage dann geprüft und im Klageregister öffentlich bekannt gemacht, müssen anschließend zusätzlich 40 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben. Will ein Verbraucher eine solche Anmeldung vornehmen, muss er dies bis zum Tag

vor dem ersten Termin tun. Hierzu muss er seinen Namen und seine Anschrift mitteilen, das Gericht und das Aktenzeichen der Musterfeststellungsklage nennen, den Beklagten bezeichnen, den Gegenstand und Grund seines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses beschreiben und letztlich versichern, dass seine Angaben richtig und vollständig gemacht wurden.

2.3 Ansprüche gegenüber Autoverkäufern

In den verschiedenen Ländern ergeben sich Ansprüche aus Gewährleistungsrechten, wegen Irrtumsregelungen oder aufgrund von arglistiger Täuschung.

Teilweise bestehen Gewährleistungsrechte aufgrund gesetzlicher Konformitätsregelungen, die auf die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter zurückgehen. Teilweise entstehen Ansprüche wegen unlauterer Geschäftspraktiken.

Im Rahmen der Gewährleistungsrechte kann regelmäßig zunächst nur ein Austausch oder eine Reparatur verlangt werden. Eine Rückabwicklung des Vertrages ist erst nachrangig möglich. Wegen eines Irrtums kann regelmäßig nur dann vorgegangen werden, wenn der Irrtum erheblich ist, wenn also allein aufgrund des Irrtums der Vertrag abgeschlossen wurde und dies ansonsten nicht geschehen wäre.

Belgien

Grundsätzlich kann der einzelne Verbraucher den Schutz seiner Rechte vor dem Zivilgericht erster Instanz oder dem Handelsgericht geltend machen. Er kann ebenfalls eine Petition einreichen, die dem Kollektivverfahren ähnelt. Nach seinem Beitritt zur Sammelklage ist der Einzelne an die endgültige Entscheidung des Gerichts gebunden. Eine Individualklage kann er dann nicht mehr

anstreben.¹⁰³ Hat er bereits eine Individualklage erhoben und schließt er sich nachträglich einer Sammelklage an, so verliert die Individualklage automatisch ihren Zweck.¹⁰⁴

Für ein Vorgehen gegenüber dem Autoverkäufer bieten sich drei Rechtsgrundlagen. Das Wirtschaftsgesetz bietet den Verbrauchern die Möglichkeit, ihr Recht auf Information zu schützen und unlautere und irreführende Praktiken zu unterbinden.¹⁰⁵ Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet zudem zwei Möglichkeiten, gegen den Verkäufer vorzugehen. Einerseits aufgrund der allgemeinen Bestimmungen und andererseits aufgrund spezieller Regelungen des Verbraucherrechts.¹⁰⁶

Dem Recht des Verbraucherschutzes liegt ein monistisches System zugrunde: Das Verbraucherrecht legt fest, dass den Verkäufer die Pflicht zur Lieferung konformer Waren trifft. Die Waren dürfen keine versteckten Mängel aufweisen. Die allgemeinen Bestimmungen über den Verkauf sind durch ein duales System gekennzeichnet, bei dem die Lieferungsspflicht und die Entschädigung für versteckte Mängel getrennt bewertet werden.

Deutschland

Ein Fahrzeug, das mehr Kraftstoff verbraucht als angegeben, weist einen Mangel¹⁰⁷ auf. Zu den Mängeln im Rechtssinne zählen auch Abweichungen von den Pkw-Eigenschaften, die Verbraucher infolge von Äußerungen des Autohändlers, des Herstellers oder der entsprechenden aktuellen Angaben in Verkaufsprospekten erwartet haben. Ein Kraftstoffverbrauchswert wird als eine solche zugesicherte Eigenschaft angesehen. Das Fahrzeug entspricht nicht der vereinbarten und vom Verbraucher erwarteten Beschaffenheit. Zu beachten ist jedoch, dass insgesamt eine durch Sachverständige festgestellte Fehlertoleranz von bis zu 4 Prozent toleriert werden muss.¹⁰⁸ Der Käufer eines mangelhaften Fahrzeugs kann die ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche geltend machen. Dies sind Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz.



Foto: greentellect

Der Verbraucher sollte jedoch zunächst an den Fahrzeugverkäufer herantreten und sein Recht der Nacherfüllung einfordern. Hierbei ist es besonders wichtig, dass der Verbraucher dem Verkäufer eine angemessene Frist setzt. Nur wenn sich der Verkäufer weigert, Nacherfüllung zu leisten oder die Frist verstreichen lässt, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder ganz vom Kaufvertrag zurücktreten. Außerdem trifft den Käufer, wenn der Verkäufer die Ansprüche im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens sofort anerkennt, dann kein Kostenrisiko.

Grundsätzlich kann der Käufer eines Fahrzeugs nicht zwischen den verschiedenen Varianten der Gewährleistungsrechte wählen. Er ist zunächst verpflichtet, dem Verkäufer die Möglichkeit der Nacherfüllung zu geben.

Eine Nachbesserung ist nur dann möglich, wenn der erhöhte Spritverbrauch durch eine Reparatur/Nachrüstung auf das versprochene Maß reduziert werden kann oder wenn es ein gleiches Fahrzeugmodell gibt, welches tatsächlich den angegebenen Spritverbrauch aufweist. Da dies häufig nicht der Fall sein wird, wird der Käufer regelmäßig den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten können. Trotzdem ist die vorherige Fristsetzung nicht entbehrlich. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist nicht bei jedem Mangel möglich, sondern nur dann, wenn der Mangel erheblich ist. In der Rechtsprechung hat sich diesbezüglich etabliert, dass die Abweichung des Kraftstoffverbrauchs eines verkauften Neufahrzeugs von den Herstellerangaben von mind. 10 Prozent als erheblich anzusehen ist.¹⁰⁹ Eine Kraftstoffdifferenz von 4 Prozent begründet daher einen Mangel, rechtfertigt aber keinen Rücktritt.

Soll der Kaufpreis gemindert werden, ergibt sich die Höhe der Minderung aus den Mehrkosten des Klägers, die er deswegen aufzuwenden hat, weil das Fahrzeug die in der Konformitätsbescheinigung angegebenen Eigenschaften nicht aufweist.¹¹⁰

Eventuell kann der Käufer sich auch durch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung¹¹¹ von dem Vertrag lösen, wenn der Verkäufer von dem höheren Spritverbrauch gewusst und den Käufer daher arglistig getäuscht hat. Der Vorteil der Anfechtung ist, dass der Käufer sich sofort gänzlich vom Vertrag lösen kann.

Frankreich

Gegen den Autoverkäufer kann wegen eines versteckten Mangels vorgegangen werden.¹¹² Voraussetzung ist, dass der Mangel so ernsthaft oder inakzeptabel sein muss, dass der Käufer die Ware nicht oder nur zu einem niedrigeren Preis gekauft hätte, wenn er davon gewusst hätte. Zudem muss der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs versteckt sein, d.h. eine Person mit durchschnittlicher Wachsamkeit hätte den Mangel nicht durch eine einfache Untersuchung vor dem Kauf erkennen können. Der Mangel muss zudem vor dem Verkauf entstanden sein. Ein Vorgehen ist nicht möglich, wenn der Mangel auf mangelnde Vorsorge oder Wartung durch den Käufer zurückzuführen ist.

Der Verbraucher hat die Wahl: Rücktritt vom Kauf oder Herabsetzung des Preises. Darüber hinaus muss der Verkäufer, wenn er böswillig handelt, eine Rückerstattung oder Minderung des Verkaufspreises sowie Entschädigung aller Schäden einschließlich der Kosten des Verkaufs leisten.¹¹³ Wenn der Verkäufer jedoch in gutem Glauben handelt, haftet er nur für die Rückerstattung oder Minderung des Verkaufspreises.

Gegen den Verkäufer kann auch wegen eines Irrtums vorgegangen werden. Gem. Art. 1130 ff. des französischen Zivilgesetzbuches ist ein Vertrag nichtig, wenn die Zustimmung zur Vertragsunterzeichnung nur irrtümlich erteilt oder durch arglistige Täuschung verursacht wurde. Der Vertrag ist nur dann nichtig, wenn der Irrtum sich auf den Inhalt des Vertragsgegenstandes auswirkt. Die arglistige Täuschung führt nur dann zur Nichtigkeit, wenn die von einer der Parteien verwendeten Systeme und Vorrichtungen so beschaffen sind, dass klar ist, dass ohne sie die andere Partei keinen Vertrag abgeschlossen hätte. Die Beweislast für den Betrug liegt auf Seiten des Klägers. Der Verbraucher kann also entweder argumentieren, seine Zustimmung zum Vertrag ist nichtig, weil ihm irrtümlich falsche Verbrauchsangaben versprochen wurden oder seine Zustimmung zum Vertrag ist nichtig, weil er durch arglistige Täuschung gedacht hat, das Auto braucht nur eine geringere Spritmenge und daher den Vertrag abgeschlossen hat.

Der Verkäufer ist zudem grundsätzlich verpflichtet, Waren zu liefern, die der Beschreibung im Vertrag entsprechen (Konformitätsregel). Ansonsten kann er zur Haftung herangezogen werden.¹¹⁴

Die Ware entspricht nicht ihrer Beschreibung, wenn sie nicht dem erwarteten Gebrauch einer ähnlichen Ware entspricht. Insbesondere, wenn sie nicht der Beschreibung des Verkäufers entspricht oder nicht die Eigenschaften aufweist, die ein Käufer aufgrund der öffentlichen Äußerungen (insbesondere in der Werbung oder Etikettierung) des Verkäufers, des Herstellers oder seines Vertreters zu Recht erwarten kann.

Der Käufer kann zwischen Reparatur und Ersatz wählen, es sei denn, eine Alternative verursacht einen im Verhältnis zu einer anderen Alternative offensichtlich unverhältnismäßigen Preis.¹¹⁵

Italien

Ansprüche gegen den Autohändler richten sich vor allem nach den Regelungen der RL 99/44/EG, die durch das italienische Verbraucherschutzgesetz - Art. 128 – 135 – umgesetzt wurden.

Aufgrund dieser Regelungen sind die Verkäufer verpflichtet, solche Waren an die Kunden zu liefern, die den Vereinbarungen des Kaufvertrages entsprechen. Die Waren müssen „konform“ sein. Die Waren sind dann konform, wenn sie die versprochenen Eigenschaften und die Qualität und Leistung aufweisen, die vernünftigerweise erwartet werden können. Ein Fahrzeug, das mehr verbraucht, als in der technischen Dokumentation und im Anschauungsmaterial angegeben ist, ist eine Ware, die nicht dem Kaufvertrag entspricht.

Die Verbraucher haben das Recht auf eine kostenlose Reparatur oder den kostenlosen Austausch der fehlerhaften Waren innerhalb einer angemessenen Frist und mit minimalem Aufwand. Erfolgt die Reparatur oder der Austausch nicht rechtzeitig oder nur mit nicht unerheblichen Unannehmlichkeiten für den Verbraucher, kann er stattdessen vom Kauf zurücktreten oder eine angemessene Preisminderung verlangen.

Auf jeden Fall hat der Verbraucher einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Händler. Aus italienischer Sicht erscheint es offensichtlich, dass der Verbraucher regelmäßig (lediglich) die Herabsetzung des Preises zusätzlich zur Erstattung des Schadens verlangen kann. Eine Reparatur oder der Ersatz erscheinen materiell unmöglich. Der Rücktritt vom Kaufvertrag ist in Bagatellfällen gesetzlich ausgeschlossen.¹¹⁶

Die Möglichkeit dieser Gewährleistungsrechte kann von der Höhe der Diskrepanz zwischen dem angegebenen und dem festgestellten Verbrauch abhängen und erscheint daher eher ungewiss.

Die RL 99/44/EG kann nur individuellen Klägern als Grundlage dienen. Für die Erhebung einer Sammelklage ist sie ungeeignet. Dies liegt zum einen an ihren kurzen Verjährungsfristen, in deren Zeitraum ein Beitritt zu einer Sammelklage ungewiss wäre. Zudem können Ansprüche nach der Richtlinie grundsätzlich nur den Fahrzeugverkäufer geltend gemacht werden, sodass viele verschiedene Klagen (gegen viele verschiedene Hersteller) erhoben werden müssten.

Niederlande

In den Niederlanden sind vertragliche Ansprüche aufgrund von Fehlinformationen, unlauterer Geschäftspraktiken etc. denkbar. Problematisch können Haftungsausschlüsse sein, die eventuell im Rahmen der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind.

Ob der Autoverkäufer oder Autohersteller verklagt wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Auch hier können wiederum die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Rolle spielen. Neben dem Autoverkäufer oder –hersteller kann etwa gleichfalls der Importeur des Autos Beklagter sein. Wenn möglich, sollte gegen alle in Betracht kommenden Personen vorgegangen werden.

Österreich

In Frage kommen die zivilrechtlichen Ansprüche Gewährleistung, Schadenersatz statt Gewährleistung und die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums.

Gewährleistung ist ein Anspruch, mit dem verschuldensunabhängig die Mangelhaftigkeit einer Leistung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltend gemacht werden kann. Den Fahrzeugen fehlte schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine zugesicherte Eigenschaft. Auch wenn den Händler kein Verschulden daran trifft, kann Gewährleistung geltend gemacht werden. Die Klage richtet

sich in erster Linie auf Austausch oder Verbesserung der Ware, erst in zweiter Konsequenz auf Preisminderung oder Wandlung (d.h. Rückabwicklung des Vertrages). Dafür muss mindestens einer der folgenden Gründe vorliegen:

- » die geforderte Reparatur oder der Austausch wird nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt.
- » die Reparatur oder der Austausch würde unverhältnismäßigen Aufwand für den Verkäufer bedeuten,
- » die Reparatur oder der Austausch wären mit erheblichen Unannehmlichkeiten für den Käufer verbunden.
- » es gibt triftige Gründe, die in der Person des/der Händler liegen, aufgrund derer ein Austausch oder die Reparatur unzumutbar sind.

Eine Gewährleistung zielt also erst in letzter Konsequenz auf eine Auflösung des Vertrages.

Eine Irrtumsanfechtung ist ebenso möglich. Voraussetzung für eine Irrtumsanfechtung ist:

- » ein Irrtum über die Natur des Rechtsgeschäftes, den Inhalt des Geschäftes (Gegenstand) oder über eine für das Geschäft bedeutsame Eigenschaft der anderen Person.
- » Der Irrtum muss für den Vertragsabschluss kausal sein.
- » Der Irrtum muss wesentlich sein.
- » Ein Irrtum ist dann wesentlich, wenn die erklärende Person bei Kenntnis der wahren Sachlage das Rechtsgeschäft (d.h. in der Regel den Kaufvertrag) nicht abgeschlossen hätte. Ein unwesentlicher Irrtum bezieht sich auf einen Nebenaspekt des Vertrages: Der Vertrag wäre trotzdem geschlossen worden, möglicherweise unter anderen Bedingungen. Liegt lediglich ein unwesentlicher Irrtum vor, hat die irrende Person keinen Anspruch auf Vertragsauflösung, sondern nur auf Vertragsanpassung.¹¹⁷ Der Vertrag ist so abzuändern, wie ihn die Parteien bei Kenntnis der wahren Sachlage abgeschlossen hätten.
- » Der Irrtum muss von der anderen Person verursacht worden sein. Verschulden ist dabei nicht nötig.

Ein für den Vertragsabschluss kausaler Irrtum über die Tatsache, ein mangelfreies Fahrzeug gekauft zu haben, wird in den allermeisten Fällen vorliegen.

Im Juni 2016 gab das Landesgericht Linz erstmals einer Irrtumsanfechtung gegen einen VW-Vertragshändler statt. Für das Gericht war dabei nicht relevant, wieviel CO₂ der VW Touran tatsächlich ausgestoßen hatte. Die Richterin argumentierte: „[Es sei] lebensnah, dass auch ein langjähriger Kunde (wie wohl jeder durchschnittliche Konsument) ‚manipulierte‘ Fahrzeuge nicht kaufen würde, auch wenn die ‚Manipulation‘ womöglich gar keinen Einfluss auf relevante Eigenschaften haben könnte, haftet einem solchen Fahrzeug doch ungeachtet dessen der Makel des Ungewissen und Unredlichen an“.¹¹⁸ Es ist noch ungeklärt, ob die Rechtsprechung möglicherweise auf Verfahren, in denen es um einen erhöhten Spritverbrauch geht, übertragen werden kann, denn auch den

falschen Angaben über den Spritverbrauch kann „der Makel des Ungewissen und Unredlichen“ anhängen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für Schadenersatz sind ein Schaden, die Rechtswidrigkeit des Verhaltens, Kausalität und Verschulden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Händlern ist nicht unproblematisch, da häufig kein Verschulden bei den Händlern liegt und daher eine Anspruchsvoraussetzung nicht vorliegt. Wenn ein Strafverfahren anhängig ist, können sich Geschädigte auch als Privatbeteiligte dem Verfahren anschließen.

2.4 Ansprüche gegenüber Herstellern

In der Regel ist ein Vorgehen gegen den Autohersteller schwieriger als ein Vorgehen gegen den Autoverkäufer, da das Fahrzeug meistens nicht direkt vom Autohersteller erworben wird. Jedoch sind Autohersteller letztendlich die Verursacher der fehlerhaften Spritangaben und sollten im Sinne des Verursacherprinzips auch dafür belangt werden können.

Belgien

Grundsätzlich haben die Verbraucher in Belgien die Wahl, ob sie ein Verfahren gegen den Verkäufer und/oder den Hersteller einleiten. Der Automobilhersteller erstellt die Broschüren und verbreitet die Informationen, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden und kann daher haftbar gemacht werden. Die direkte Haftung ist im Verbraucherschutzgesetz nicht ausdrücklich festgelegt, ergibt sich aber aus der allgemeinen Haftung des Herstellers gegenüber dem Verkäufer und dem diesbezüglichen Konsens in Rechtsprechung und Lehre.¹¹⁹

Es ist zudem möglich, dass der Verkäufer den Hersteller oder andere Unternehmen in der Produktionskette in Regress nimmt.¹²⁰

Die Entschädigung kann in Form von Naturalrestitution – also durch die Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs – oder einer gleichwertigen Leistung erfolgen. Beschließt das Gericht, dass eine gleichwertige finanzielle Entschädigung zu gewähren ist, kann es bestimmen, dass dies kollektiv oder individuell geschieht. Der Schadensbetrag wird also entweder als Gesamtsumme oder als Einzelbetrag für jeden Verbraucher, der sich als Mitglied der Gruppe der Antragsteller anmeldet, gezahlt.¹²¹

Deutschland

Mängelgewährleistungsrechte kann ein Verbraucher nur gegenüber dem Verkäufer, nicht jedoch gegenüber dem Hersteller geltend machen. Möglicherweise hat der Käufer einen Anspruch gegenüber dem Hersteller wegen eines Garantiefalles, wenn sich dies aus der jeweiligen Garantievereinbarung ergibt.

Gegenüber dem Hersteller kann sich daher lediglich ein Schadensersatzanspruch aus einer unerlaubten Handlung ergeben.

Im Rahmen des sog. Dieselskandals haben einige Gerichte eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung durch die Autohersteller bejaht.¹²² Voraussetzung für so einen Anspruch ist aber, dass der Hersteller die falschen Werte kannte. Folge des Anspruchs aus § 826 BGB ist die Rückabwicklung des Kaufvertrages. Diese Maßstäbe könnten evtl. auch Fälle übertragen werden, in denen es um einen erhöhten Spritverbrauch geht. Weiß der Hersteller, dass das Fahrzeug eigentlich viel mehr Kraftstoff verbraucht, also von ihm angegeben, könnte dies als sittenwidrige Schädigung qualifiziert werden.

Frankreich

Der Verbraucher kann gegen den Autoverkäufer sowie gegen den Hersteller aufgrund versteckter Mängel vorgehen.¹²³

Der Mangel muss zum Kaufzeitpunkt „versteckt“ gewesen sein. Zudem muss er so ernsthaft oder inakzeptabel sein, dass der Käufer die Ware nicht oder nur zu einem niedrigeren Preis gekauft hätte, wenn er davon gewusst hätte. Der Verbraucher hat die Wahl: Rücktritt vom Kauf oder Herabsetzung des Preises. Es können Rückerstattungs- oder Minderungsansprüche entstehen.

Italien

Eine Anspruchsdurchsetzung gegenüber dem Automobilhersteller erscheint noch unsicherer als eine Anspruchsdurchsetzung gegenüber dem Fahrzeugverkäufer. Ein einzelner Verbraucher könnte auf der Grundlage dieses Gesetzes über unlautere Geschäftspraktiken gegen den Hersteller vorgehen. Die Verjährungsfrist beträgt hier fünf Jahre ab der Entdeckung der unlauteren Praktik. Eine einschlägige Rechtsprechung gibt es bislang nicht. In der rechtswissenschaftlichen Theorie werden Zweifel daran erhoben, ob eine solche Anspruchsdurchsetzung möglich ist.

Im Jahr 2015 hat Altroconsumo in Italien eine Sammelklage auf Schadensersatz gegen Fiat eingeleitet. Mit der Klage sollten Kosten, die den Verbrauchern aufgrund eines höheren als dem versprochenen Spritverbrauch entstanden waren, zurückgefordert werden. Die betroffenen Fahrzeuge brauchten 18 Prozent mehr Kraftstoff also vom Hersteller angegeben. Die Sammelklage wurde in zweiter Instanz zugelassen und in vier Zeitungen publiziert, sodass Verbraucher die Möglichkeit erlangten, sich der Klage anzuschließen. Diese Chance wurde von 21.000 Verbrauchern genutzt. Das Verfahren ist noch nicht beendet. In den kommenden Wochen wird die Entscheidung des Gerichts über die Bestellung eines Sachverständigen zur Wiederholung der Laboruntersuchung erwartet. Solche Laboruntersuchungen sind erforderlich, um den Mehrverbrauch nachzuweisen.

Im gleichen Jahr ist Altroconsumo auch gegen VW vorgegangen. In diesem Verfahren wies das Fahrzeugmodell VW Golf einen 50 Prozent höheren Spritverbrauch auf, als vom Hersteller versprochen. Dem Verfahren haben sich 4000 Verbraucher angeschlossen. Auch dieses Verfahren ist noch nicht beendet.

Niederlande

In den Niederlanden gelten für ein Vorgehen gegen den Autohersteller die gleichen Grundsätze wie für ein Vorgehen gegen den Autoverkäufer. Möglich sind vertragliche Ansprüche aufgrund von Fehlinformationen, unlauterer Geschäftspraktiken etc.

Österreich

Da der Vertragsabschluss der Verbraucher i.d.R. nicht direkt mit dem Herstellerunternehmen erfolgt ist, sind die Möglichkeiten, direkt gegen die Autohersteller vorzugehen, eingeschränkt: Irrtumsanfechtung und Gewährleistung sind deshalb nicht möglich.

Fraglich ist, ob Verbraucher direkt von den Herstellerunternehmen Schadenersatz fordern können, da es sich bei abweichenden Verbrauchsangaben um einen sogenannten „bloßen Vermögensschaden“ handelt, der nur unter erschwerten Voraussetzungen einen Anspruch auf Schadenersatz begründet. Ein solcher Schaden ist nur dann zu ersetzen, wenn sich die Rechtswidrigkeit des schädigenden Verhaltens direkt aus der Rechtsordnung oder der Verletzung vertraglicher bzw. vorvertraglicher Pflichten ergibt.

2.5 Fragen der Beweisführung

Grundsätzlich muss die Zulässigkeit der Sammelklage bewiesen werden. Zudem muss derjenige Verbraucher, der sich einer Sammelklage anschließen will, beweisen, dass sein Anspruch dem mit der Sammelklage geltend gemachten Anspruch ausreichend ähnlich ist. In allen Ländern gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Eine besondere Testmethode zum Nachweis des Mehrverbrauchs wird nicht gefordert. Hierzu wird regelmäßig die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich sein.

Unabhängige Stellen, die zur Nachkontrolle und Überprüfung der Verbrauchsangaben notwendig wären, fehlen bisher gänzlich. Diese wären für den betroffenen Verbraucher eine hilfreiche Anlaufstelle, die Fragen der Beweisführung bündeln könnten.

Belgien

Grundsätzlich sind die allgemeinen Beweisbestimmungen anwendbar. Die Beweislast liegt zum Teil beim Kläger und zum Teil beim Beklagten in einer Art Stufenverhältnis. Zunächst besteht die (widerlegbare) Vermutung, dass die an den Verbraucher gelieferte Ware den Vertragsbedingungen entspricht. Diese Vermutung kann der Verbraucher widerlegen, wenn die Ware nicht einer (oder mehreren) von vier gesetzlich festgelegten Bedingungen entspricht. Der Verbraucher muss nachweisen, dass die erhaltene Ware

- » nicht der versprochenen Beschreibung entspricht und nicht die versprochenen Eigenschaften aufweist.
- » nicht der geplanten und zum Zeitpunkt des Kaufs vom Verbraucher zum Ausdruck gebrachten Verwendung entspricht

- » nicht für den normalen Gebrauch, für den ähnliche Waren bestimmt sind, verwendet werden kann
- » nicht den Erwartungen des Verbrauchers entspricht, die er mit Blick auf den normalen Gebrauch und die normale Qualität erwarten darf

Kann der Verbraucher diesen Nachweis erbringen, obliegt es wiederum dem Beklagten, die Konformität seiner Ware nachzuweisen. Im Falle einer vorsätzlichen Falschinformation wird der Nachweis der oben genannten ersten Bedingung nicht schwierig sein. Insgesamt ist es jedoch erforderlich, dass der Verbraucher (oder die Vereinigung) wissenschaftliche und überzeugende Beweise vorlegt, auf deren Grundlage der Richter die Beweislast verlagern kann.

Ein Verbraucher muss also über ein Sachverständigengutachten oder eine Nachprüfung in einem zertifizierten Testlabor nachweisen, dass sein Fahrzeug nicht den versprochenen Spritverbrauch hat und somit auch nicht den Erwartungen des Verbrauchers entspricht.

Deutschland

Der Verbraucher muss zunächst nachweisen, dass er Eigentümer des Fahrzeugs ist und wann er das Fahrzeug gekauft hat.

Die Spritangaben eines verkauften Fahrzeugs beziehen sich immer auf generalisierte Testmessungen. Der Hersteller kann und muss daher nicht versichern, dass ein Fahrzeug diese Angaben auch dann einhält, wenn es beispielsweise sehr voll beladen ist. Die Verbrauchswerte hängen von zahlreichen Einflüssen und der individuellen Fahrweise des Käufers ab. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung muss vielmehr bewiesen werden, dass das Fahrzeug unter vergleichbaren Testbedingungen in der Lage ist, die im Verkaufsprospekt angegebenen Werte zu reproduzieren. Nur eine Messung unter Laborbedingungen auf dem Rollenprüfstand wird als geeignete Beweisführung für den Mehrverbrauch anerkannt. Hierzu wird er regelmäßig ein Sachverständigengutachten vorlegen müssen. Rechnungen von häufigen Tankvorgängen können zwar Indizien dafür liefern, dass die Herstellerangaben zu niedrig sind. Sie beweisen jedoch nicht, dass das Fahrzeug selbst im Labor nicht in der Lage ist, die Herstellerangaben zu erreichen.

Frankreich

In Frankreich gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Es ist davon auszugehen, dass ein Gericht eine Vielzahl von Beweisen und Daten erwarten würde, die das Ausmaß und das Wiederauftreten des Mangels belegen. Müssen technische Fragen bewertet werden, werden vor französischen Gerichten regelmäßig Sachverständigengutachten eingeholt. Die Kosten werden vom Kläger getragen, da ihn die Beweislast im Rahmen einer individuellen Einzelklage trifft. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist auch im Rahmen von Streitfragen über den Mehrverbrauch von Fahrzeugen wahrscheinlich.

Der Gerichtssachverständige kann jede Methode (Labortests oder Daten etc.) anwenden, die er für geeignet hält, um den tatsächlichen detaillierten Verbrauch des Fahrzeugs zu beurteilen.

Italien

Der Verbraucher muss zunächst nachweisen, dass er zur Gruppe der durch die Sammelklage vertretenen gehört.

Das italienische Recht sieht keine spezifische Prüfmethode für den Nachweis des Mehrverbrauchs vor. Vielmehr sind die allgemeinen Grundsätze des Zivilprozesses anzuwenden, sodass es in der Verantwortung derjenigen, die eine Klage einleiten, liegt, die Diskrepanz mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Dies erfordert sicherlich eine technische Analyse und Bewertungen von Experten. Im Falle einer von „Altroconsumo“ eingeleiteten Sammelklage bezüglich irreführender Verbrauchsangaben waren Tests bei einem zertifizierten Labor erforderlich, um die Zulassung der Sammelklage zu erreichen.

Niederlande

Grundsätzlich trägt der Verbraucher die Beweislast. Der Käufer muss technische Nachweise für die Diskrepanz zwischen dem versprochenen und dem tatsächlichen Spritverbrauch beibringen. Zudem ist es notwendig festzustellen, dass der Autohändler tatsächlich versprochen oder (noch besser) garantiert hat, dass dieser bestimmte Autotyp diese bestimmte Menge an Kraftstoff unter bestimmten Bedingungen verbraucht. Außerdem muss dargelegt werden, dass keine Haftungsausschlüsse oder sonstige anspruchsausschließende Umstände vorliegen.

Österreich

Im Zivilprozess gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung¹²⁴. Das Gericht hat daher nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob es die Angaben der Parteien für wahr befindet oder nicht.

Grundsätzlich muss ein Kläger jene Voraussetzungen beweisen, auf die er seine Ansprüche stützt. Im Fall der Gewährleistung muss also nachgewiesen werden, dass eine vertraglich vereinbarte oder implizit vorausgesetzte Eigenschaft nicht vorliegt. Es muss sich also bspw. um ein Fahrzeugmodell handeln, das mehr Treibstoff verbraucht als angegeben. Der Treibstoffverbrauch muss Teil des Kaufvertrages geworden sein, sei es explizit durch Vereinbarung oder durch Werbematerial. Der relevante Wert dafür ist die Normverbrauchsabgabe (NoVa), die im Kaufvertrag aufgelistet ist.¹²⁵

Bei einer Irrtumsanfechtung bezieht sich das oben Gesagte auf das Vorliegen eines Irrtums im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sowie dessen Kausalität.

Bezüglich des Abgasverhaltens argumentierte eine Richterin, dass eine Messung des Abgasverhaltens unterbleiben könne, da Verbraucher davon ausgehen dürfen, dass Fahrzeuge frei von unzulässigen Abschaltvorrichtungen sind – es handle sich dabei um eine üblicherweise vorausgesetzte und „vertragswesentliche“ Eigenschaft.¹²⁶ Die Klage wurde in erster Instanz gewonnen.

Grundsätzlich wird ein Gericht bei Fällen, die sich mit erhöhtem Kraftstoffverbrauch beschäftigen, einen Sachverständigen bestellen, da das Fachwissen des Gerichts nicht ausreichen wird, um die Mängel selbst zu beurteilen.¹²⁷ Die Auswahl obliegt dem Gericht. Das Gutachten wird in weiterer Folge in die Beweiswürdigung einbezogen. In der Praxis wird also dem Gerichtssachverständigen die Entscheidung zukommen, welche Testmethode zum Nachweis eines erhöhten Spritverbrauchs gewählt werden wird. Das Gericht prüft im Rahmen der Beweiswürdigung in erster Linie die Schlüssigkeit des Gutachtens. Sachverständige haben insofern eine mächtige Stellung im Zivilprozess.¹²⁸

Privatgutachten können von den Parteien vorgebracht werden, stellen aber nach herrschender Ansicht nur Privaturkunden dar, die beweisen, welche Ansicht der Verfasser vertritt. Nach der Rechtsprechung des OGH dürfen Entscheidungen nicht ausschließlich auf Privatgutachten gestützt werden.¹²⁹

2.6 Ab wann liegt ein Mangel vor?

Es gibt in den Ländern bislang unterschiedlich viele bis gar keine Rechtsprechungen zu der Frage, ab welchem Kraftstoffmeherverbrauch von einer Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs ausgegangen werden kann. Ein Mangel liegt dann vor, wenn eine vertragliche vereinbarte Eigenschaft nicht vorliegt. Für diese Frage spielen u.a. öffentlich gemachte Äußerungen des Herstellerunternehmens bzw. des Importunternehmens eine Rolle. Bei der Prüfung ob bereits ein relevanter Mangel vorliegt, muss also darauf geachtet werden, worin der Vertragsinhalt bestand. Ist der Verbrauch Teil des Kaufvertrages, stellt eine Abweichung einen Mangel dar.

In **Belgien, Frankreich und den Niederlanden** gibt es keine gerichtlichen Entscheidungen bzw. keine festen Werte, ab welchem Mehrverbrauch ein Mangel vorliegt.

In **Deutschland** gibt es hingegen bereits einige Gerichtsurteile, die sich mit der Frage der hinzunehmenden Differenz zwischen dem versprochenen und dem tatsächlichen Spritverbrauch auseinandersetzen.

Teilweise wurde entschieden, dass das Ausmaß der Verbrauchsabweichung keine Rolle spielt. Demnach würde jeder Verbrauch, der über die Herstellerangaben hinausgeht, zu der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs führen.¹³⁰

Eine sog. Kaufpreisminderung (Preisnachlass) kann schon bei geringen Abweichungen von den offiziellen Verbrauchsangaben erwirkt werden. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat entschieden, dass der Neufahrzeugkäufer insgesamt eine Fehlertoleranz von bis zu 4 Prozent tolerieren müsse.¹³¹ Die 4 Prozent setzen sich zusammen aus 2 Prozent für eine Fehlertoleranz, die bei technischen Produkten hinzunehmen sei, plus weitere 2 Prozent Abweichung, die aufgrund von Messungenauigkeiten toleriert werden müssten.¹³² Will der Verbraucher vom Kaufvertrag zurück-

treten und eine Rückgabe des Fahrzeugs erwirken, muss der Mangel hingegen erheblich und die Fehlertoleranz daher deutlich höher sein: Der Bundesgerichtshof in Deutschland hat entschieden, dass eine Abweichung des Kraftstoffverbrauchs eines verkauften Neufahrzeugs von den Herstellerangaben von mindestens 10 Prozent als erheblich anzusehen ist.¹³³ Dies setzt eine Verbrauchsmessung unter Laborbedingungen auf einem akkreditierten Abgasprüfstand voraus.

Das **italienische Recht** sieht keine Mindestdifferenz vor, die bestehen muss, um einen Mangel anzunehmen. Entscheidend sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des jeweiligen Falls. Die Diskrepanz muss auf jeden Fall auf dem Prüfstand messbar sein und darf nicht so gering sein, dass die Mängelansprüche ausgeschlossen sind. Sie muss auf jeden Fall höher sein, als die in der Prüfung zulässigen Toleranzmargen. Feste, gesetzliche Toleranzmargen gibt es nicht, sondern es geht um eine Bewertung des jeweils zu entscheidenden Gerichts.

In **Österreich** setzt eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums voraus, dass der Irrtum kausal für den Vertragsabschluss war. Daraus kann abgeleitet werden, dass sehr geringe Abweichungen beim Verbrauchsunterschied keine Vertragsauflösung wegen Irrtums erlauben, wenn der Vertrag von den Parteien unter denselben Bedingungen abgeschlossen worden wäre. Der Wille der Parteien wird zunächst hypothetisch ermittelt. Ist dies nicht möglich, ist darauf abzustellen, wie normale Parteien redlicher Weise gehandelt hätten.

Liegt ein bloß geringfügiger Mangel vor, kann die Vertragsauflösung und Rückabwicklung nicht gefordert werden. Es stehen also nur

die Behelfe Austausch oder Verbesserung sowie sekundär Preisminderung zur Verfügung. Ob ein geringfügiger Mangel vorliegt, wird nach der Rechtsprechung anhand einer Interessenabwägung erhoben, eine Vertragsauflösung darf nicht unverhältnismäßig zur Schwere des Mangels erscheinen.

2.7 Grundsätze der Verjährung und Kosten für den Verbraucher

Für die Verjährung ist nicht das Alter des Fahrzeugs erheblich, sondern die gesetzliche Frist zur Geltendmachung der Ansprüche, die oft an den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. das Erkennen des Mangels geknüpft ist.

Für die Gewährleistungsrechte beträgt die Verjährungsfrist in der Regel bei erkennbaren Mängeln zwei Jahre ab dem Kauf des Fahrzeugs. Bei Gebrauchtfahrzeugen haben Verkäufer die Möglichkeit, diese Frist auf ein Jahr zu verkürzen, was sie in der Regel auch tun. Ganz ausgeschlossen werden darf die Haftung aber nicht.

Die finanziellen Aufwendungen für den Verbraucher sind nicht nur abhängig von der Komplexität des Falles und der Anzahl der beteiligten Kläger. Auch die örtlichen Voraussetzungen unterscheiden sich bezüglich der Kosten für die Streitvorbereitung. Die nationalen rechtlichen Rahmen können Prozesskosten deckeln und legen die Kostenverteilung unterschiedlich fest. Ein großer Teil der Aufwendungen muss für Verbrauchsmessungen auf dem Prüfstand kalkuliert werden. Diese können mancherorts als Teil der Verfahrenskosten miteingeklagt werden.



Foto: ita/Sandor Jackal

Verjährungsfristen zur Einreichung einer Klage

	Verjährungsfrist	Bemerkungen
Belgien		
	Neuwagen: 2 Jahre, Gebrauchtwagen: 1-2 Jahre, 10 Jahre bei versteckten Mängeln	Mit Blick auf die Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter legt das „Gesetz über den Kauf von Verbrauchsgütern“ Gewährleistungsfristen zum Schutz des Verbrauchers fest. Die Garantiezeit ist auf 2 Jahre festgelegt. Bei Gebrauchtwagen kann diese Frist auf ein Jahr begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der allgemeine Schutz vor versteckten Mängeln mit einer Verjährungsfrist von 10 Jahren.
Deutschland		
	Neuwagen: 2 Jahre, Gebrauchtwagen: 1-2 Jahre, 1-10 Jahre bei arglistiger Täuschung	Die Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs aus dem Kaufrecht verjähren nach 2 Jahren ab dem Kaufzeitpunkt. Wurde eine Garantie vereinbart, ist in dieser etwas über ihre Laufzeit vereinbart. Soll ein Kaufvertrag aufgrund einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung rückabgewickelt werden, soll beläuft sich die Frist auf ein Jahr ab Bekanntwerden der Täuschung. Nach 10 Jahren ist die Anfechtung gänzlich ausgeschlossen. Im Falle eines Gebrauchtwagens kann die Verjährungsfrist im Einzelfall auf ein Jahr ab dem Kauf herabgesetzt sein. Eine solche Regelung ist aber immer dann unwirksam, wenn sie nicht eindeutig und für jeden verständlich formuliert sind.
Frankreich		
	Neuwagen: 2 Jahre, Gebrauchtwagen: 1/2 Jahr, 2 Jahre bei versteckten Mängeln	Ansprüche wegen eines versteckten Mangels müssen innerhalb von 2 Jahren nach Entdeckung des Mangels geltend gemacht werden. Zivilrechtliche Individualklagen eines Verbrauchers gegen einen Gewerbetreibenden verjähren nach fünf Jahren, von dem Tag an, an dem der Verbraucher die anspruchsbegründenden Tatsachen kannte oder hätte kennen müssen. Die Verjährungsfrist darf durch Verjährungsunterbrechungen nicht länger als 20 Jahre werden.
Italien		
	2 Jahre, 5 Jahre bei versteckten Mängeln	Im Falle einer (Einzel-)Klage gegen den Händler muss die Klage innerhalb von 2 Jahren nach dem Kauf des Fahrzeugs erhoben werden. Im Falle einer (Sammel-)Klage gegen den Hersteller muss die Klage innerhalb von fünf Jahren nach Entdeckung der unlauteren Praxis eingereicht werden. Darüber hinaus könnte sich im Falle einer Sammelklage eine zeitliche Einschränkung aus den vom Richter festgelegten Gruppenbedingungen ergeben. Die Verjährungsfrist für sich aus den Konformitätsregeln ergebende Ansprüche beträgt 2 Jahre ab dem Kaufzeitpunkt. Eine Anspruchsdurchsetzung muss innerhalb von 60 Tagen nach der Feststellung der Vertragswidrigkeit durch den Verbraucher eingeleitet werden.
Niederlande		
	2 Jahre	Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab dem Kauf. Innerhalb dieses Zeitraums ist der Verbraucher verpflichtet, ein Gerichtsverfahren einzuleiten oder er muss zumindest dem Vertragspartner formell mitteilen, dass er ihn für den entstandenen Schaden haftbar machen wird.
Österreich		
	2 Jahre, 3-30 Jahre bei Schadensersatz	Die Verjährungsfristen betragen 2 Jahre ab Übergabe für Gewährleistungsansprüche und drei Jahre ab Vertragsabschluss im Falle der Irrtumsanfechtung. Im Fall des Schadensersatzes statt Gewährleistung beträgt die Frist drei Jahre ab Kenntnis des Schadens. Sie kann maximal 30 Jahre betragen, wenn erst nachträglich Schäden bekannt werden.

Kosten für den Verbraucher

Belgien	
	<p>Geringes individuelles Kostenrisiko Der klagende Verband finanziert die Einleitung und Verwaltung der Sammelklage. Letztlich tragen jedoch die einzelnen Mitglieder der Gruppe alle Kosten für das gesamte Verfahren gemeinsam.</p>
Deutschland	
	<p>Geringes individuelles Kostenrisiko bei einer Musterfeststellungsklage Die Verfahrenskosten trägt der klagende Verband und nicht der einzelne Verbraucher. Die Registrierung für die Musterfeststellungsklage ist kostenlos.</p> <p>Hohes bis sehr hohes individuelles Kostenrisiko bei einer Individualklage Die Kosten hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Verbraucher können einen Sachverständigen bereits vor Klageeinreichung zur Beweissicherung des Verbrauchs hinzuziehen (mind. 5.000 €). Diese Kosten des Sachverständigenbeweises können nach Rechtsprechung des BGH miteingeklagt werden. Eine Nachmessung auf dem Prüfstand erfolgt regelmäßig spätestens im Zuge des Gerichtsverfahrens durch eine anerkannte Prüfinstitution. Diese Kosten trägt als Teil der Verfahrenskosten die unterliegende Partei. Ein fester Kostenrahmen besteht nicht.</p>
Frankreich	
	<p>Geringes individuelles Kostenrisiko Ein Kläger, der sich einer Sammelklage nach den vom Gericht festgelegten Kriterien und innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens anschließen möchte, hat keine Kosten. Es besteht keine Verpflichtung, dem klageführenden Verband beizutreten und Mitgliedsbeiträge zu zahlen.</p> <p>Allgemeine Verfahrenskosten für den Verband: Ein erstinstanzliches Verfahren würde ohne Einschaltung eines Sachverständigen etwa zwischen 2.000 € - 4.000 € kosten. Ein Beschwerdeverfahren noch einmal das Gleiche. Bei Bestellung eines Gerichtssachverständigen werden rund 6.000 € hinzugerechnet. Die Sachverständigengebühren werden im Erfolgsfall in jedem Fall in voller Höhe erstattet, ebenso ein Teil der Anwaltskosten.</p>
Italien	
	<p>Geringes individuelles Kostenrisiko bei einer Sammelklage Der Beitritt zu einer Sammelklage ist für den Verbraucher in der Regel kostenlos. Darüber hinaus übernimmt der Verbraucher durch die Teilnahme an der Sammelklage kein Risiko in Bezug auf die Rechtskosten im Falle eines negativen Ergebnisses des Verfahrens, das vollständig vom Kläger (Vereinigung) getragen wird.</p> <p>Hohes individuelles Kostenrisiko bei einer Einzelklage Die Kosten, die der einzelne Verbraucher zu tragen hat, sind hauptsächlich Aufwendungen für Anwaltsvertretung, technische Prüfungen und Beratung. Die Anwaltskosten variieren je nach Wert des Falles. Beträgt die Forderung weniger als 5.000 €, kann ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden vor dem sog. „Justice of Peace“, wodurch sich die Kosten reduzieren. Durchschnittlich betragen die Kosten eines solchen Verfahrens 2.500 - 5.000 €. Diese Kosten können sich leicht verdoppeln, wenn der Wert 5.000 € übersteigt.</p> <p>Bei positivem Ausgang des Verfahrens werden dem Verbraucher am Ende des Verfahrens Kosten und Gebühren erstattet. Bei negativem Ausgang des Verfahrens kann der Verbraucher dazu verurteilt werden, die Kosten des Beklagten zu erstatten.</p>
Niederlande	
	<p>Geringes individuelles Kostenrisiko bei einer Sammelklage</p>
Österreich	
	<p>Geringes individuelles Kostenrisiko Bei einer „Sammelklage österreichischer Prägung“ als auch bei einer Verbandsklage treten Verbraucher den Anspruch jedoch an eine dritte Person bzw. einen Verband ab. Die Kosten treffen insofern nicht die einzelnen Verbraucher, sondern diejenigen, an die der Anspruch abgetreten wurde.</p>

3. Zusammenfassung

3.1 Kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten

Die kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten unterscheiden sich in den betrachteten Ländern in erheblichem Maße. Auf Entschädigung gerichtete, in Vertretung geführte Sammelklagen gibt es lediglich in **Frankreich, Italien und Belgien**. Die Ausgestaltung der jeweiligen Sammelklagen ist relativ ähnlich.

In **Österreich** fehlt eine gesetzliche Grundlage für eine „echte“ Sammelklage. Trotzdem werden Klagen durchgeführt, und zwar durch die Abtretung der Verbraucheransprüche an Verbände, die die Ansprüche für die Verbraucher geltend machen. In den **Niederlanden** gibt es bislang nur kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten, die auf den Erlass eines Feststellungsurteils oder einer einstweiligen Verfügung gerichtet sind. Dort kann jedoch auf freiwilliger Basis ein Vergleich zwischen einem Unternehmer und einer Gruppe von Verbrauchern geschlossen werden. Eine Besonderheit bei diesem Verfahren ist, dass es nach dem „Opt-Out“-Prinzip funktioniert: Der Vergleich gilt für alle „Class Members“, also diejenigen Personen, die per Definition Teil der betroffenen Verbrauchergruppe sind.

Echte Verbandsklagen, die gebündelte, individuelle Interessen von Verbrauchern geltend machen, fehlen in **Deutschland** fast vollständig. Dort gibt es zwar sog. Verbandsklagen im Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzrechtes. Hierbei handelt es sich jedoch um Klagen von Verbänden, denen keine konkreten individuellen Ansprüche zugrunde liegen. Seit dem 1. November 2018 gibt es in Deutschland sogenannte Musterfeststellungsverfahren, die jedoch lediglich auf die Erwirkung eines Feststellungsurteils gerichtet sind. Verbraucher können zudem ihre Rechte an sog. Rechtsdienstleister wie z.B. „myright.de“ abtreten. Diese machen die Ansprüche dann vor Gericht geltend. Bei dieser Möglichkeit handelt es sich jedoch nicht um „echten“ gesetzlich geregelten kollektiven Rechtsschutz, sondern um ein zivilrechtliches Konstrukt.

In jedem Land müssen im Falle einer kollektiven Rechtsverfolgung die unterschiedlichen Sachverhalte auf Seiten der Kläger so ähnlich sein, dass ein Gericht gemeinsam über sie entscheiden kann. Deshalb entscheidet in den meisten Fällen auch ein Gericht in einer Art vorgelagertem Verfahren über die Zulässigkeit der Klage: Befindet das Gericht die Klage für zulässig, können sich weitere Verbraucher der Klage anschließen.

In fast allen Fällen kann die Klage nur von einer anerkannten Vereinigung erhoben werden. Eine Ausnahme bildet hier Italien, wo auch Verbraucher direkt eine Sammelklage erheben können. Die Anforderungen, die von einer Vereinigung erfüllt sein müssen, um Sammelklagen erheben zu können, sind unterschiedlich.

3.2 Vorgehen der Verbraucher

Betroffene Verbraucher, die eine Entschädigung aufgrund falscher Spritverbrauchsangaben ihres Fahrzeugs erwirken wollen, können individuell oder teilweise kollektiv vorgehen. Im Falle der Einzelklage tragen die Verbraucher jedoch das volle Kostenrisiko. In den Ländern, in denen es kollektive Rechtsschutzverfahren gibt, müssen die Verbraucher prüfen, ob sie sich einem bestehenden Verfahren anschließen können oder ob sie ein solches selbst initiieren sollten.

Im Falle der Möglichkeit einer Sammelklage muss grundsätzlich deren Zulässigkeit bewiesen werden. Zudem muss derjenige Verbraucher, der sich einer Sammelklage anschließen will, beweisen, dass sein Anspruch dem mit der Sammelklage geltend gemachten Anspruch ausreichend ähnlich ist. In Italien sollten Verbraucher aufgrund der ansonsten hohen Kosten mittels einer Sammelklage vorgehen und ihre Ansprüche nicht individuell verfolgen.

Im Rahmen der Gewährleistungsrechte kann regelmäßig zunächst nur ein Austausch oder eine Reparatur verlangt werden. Eine Rückabwicklung des Vertrages ist erst nachrangig möglich. Wegen eines Irrtums kann nur dann vorgegangen werden, wenn der Irrtum erheblich ist, wenn also allein aufgrund des Irrtums der Vertrag abgeschlossen wurde und dies ansonsten nicht geschehen wäre. Für die Gewährleistungsrechte beträgt die Verjährungsfrist in der Regel zwei Jahre. Bei Gebrauchtfahrzeugen kann sich diese Frist verkürzen.

Ein Vorgehen gegen den Autohersteller ist schwieriger als ein Vorgehen gegen den Autoverkäufer, da das Fahrzeug in der Regel nicht direkt vom Autohersteller erworben wird. Im Sinne des Verursacherprinzips sollten jedoch auch Autohersteller für den entstandenen Schaden belangt werden können. Daher sind zukünftig weitere rechtliche Möglichkeiten wünschenswert. Diese müssen erreichen, dass Verbraucher nicht nur angemessen entschädigt werden, sondern auch, dass die Autohersteller mit Sanktionen rechnen müssen.

Für die Beweisführung ist regelmäßig die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich. Derzeit wird der offizielle Kraftstoffverbrauch unter Laborbedingungen ermittelt. Wichtig ist jedoch die Anpassung des offiziellen Typzulassungsverfahrens durch die Überprüfung der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb (RDE – Real Driving Emissions). Dieses Verfahren sollte dann auch die Grundlage der Beweisführung vor Gericht darstellen.

Arten des kollektiven Rechtsschutzes

	Art der Klage	Ausrichtung auf		Besonderheiten	
		Schadensfeststellung/ Feststellungsurteil	Folgebeseitigung/ Schadensersatz		
Belgien					
	Repräsentativklage/ Action en Réparation Collective → rechtsgestaltende Sammelklage		x	<ul style="list-style-type: none"> » Verband stellt Antrag bei the Court über Zulässigkeit » Gericht entscheidet, ob Verfahren nach Opt-in- oder Opt-out-Prinzip » Verbraucher können kollektiv Schadensersatz verlangen. 	
Deutschland					
	Musterfeststellungsklage → feststellende Sammelklage	x		<ul style="list-style-type: none"> » Verfahren nur zulässig, wenn 10 gleichgerichtete Anträge innerhalb von 6 Monaten seit Bekanntmachung des Antrags eingehen » Verfahren nach dem Opt-in-Prinzip: 2 Monate nach Bekanntgabe der eingereichten Klage müssen mind. 50 Verbraucher Ansprüche geltend machen » Entschädigung erfolgt nicht: Klage auf Schadensersatz muss anschließend individuell eingereicht werden. 	
Frankreich					
	Gruppenklage/ action de groupe → rechtsgestaltende Sammelklage	x	x	<ul style="list-style-type: none"> » Gericht entscheidet über Zulässigkeit der Klage und bestimmt den wahrscheinlich zu behebenden Schaden. » Verfahren nach dem Opt-in-Prinzip » Das Verfahren ist in der Regel dreistufig aufgebaut. Bereits in der ersten Phase kann über eine unmittelbar zu leistende Entschädigung an den Verbraucher entschieden werden. 	
Italien					
	Gruppenklage/ azione di classe → rechtsgestaltende Sammelklage		x	<ul style="list-style-type: none"> » Verfahren nach dem Opt-in-Prinzip » Verfahren ist in der Regel zweistufig aufgebaut. Über die Höhe der Entschädigung für den Verbraucher wird in der zweiten Stufe entschieden (zustehende Geldbeträge oder ein Kriterium, nach dem diese festgelegt werden) » Jeder Verbraucher, eine Gruppe von Verbrauchern oder eine Verbrauchervereinigung kann als Kläger auftreten. 	
Niederlande					
	Sammelklage → feststellende Sammelklage	x		<ul style="list-style-type: none"> » Verfahren nach dem Opt-in-Prinzip (Option 1) » Das Gericht entscheidet nur über die Haftung des Unternehmens gegenüber der Verbrauchergruppe, die danach in der Regel individuell ihre Schadensersatzansprüche einreichen müssen. » Gesetz wird überarbeitet: Es soll mithilfe neuer Verfahrensmöglichkeiten ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden können. » eine direkte Entschädigung kann mittels eines (freiwilligen) Vergleichsverfahrens erreicht werden, das für alle betroffenen Verbraucher wirksam ist. (Option II, Verfahren nach dem Opt-out-Prinzip) 	
Österreich					
	„Sammelklage österreichischer Prägung“ → unechte Sammelklage			<ul style="list-style-type: none"> » Verbraucher müssen ihre Ansprüche abtreten » Verfahren nach dem Opt-in-Prinzip » Entwurf echte Sammelklage ist im Parlament gescheitert 	

4. Bewertung

Besonders positiv fallen im Vergleich die Länder **Frankreich, Belgien und Italien** auf, da dort eine verbraucherschutzrechtliche Kollektivklage geregelt ist, die direkt auf ein vollstreckbares Haftungsurteil gerichtet ist. Innerhalb dieser Gruppe sticht wiederum **Belgien** hervor, da dort von Fall zu Fall entschieden wird, ob die Rechte der Verbraucher besser mittels eines „Opt-in“-Prinzips oder eines „Opt-out“-Prinzips zu sichern sind. So kann davon ausgegangen werden, dass die kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten in Belgien am besten ausgeprägt sind. Eine Klage wegen falscher Spritverbrauchsangaben ist für Verbraucher in Belgien möglich, wenn sie sich aufgrund eines ähnlich gelagerten Falles einer Sammelklage anschließen können.

Die Einführung der Kollektivmaßnahmen in Belgien hat den dortigen Verbrauchern die Möglichkeit gegeben, die Prüfung von Rechtsstreitigkeiten mit einem geringen persönlichen Kostenrisiko zu verfolgen. Verbrauchern steht dort ein leicht zugänglicher Rechtsschutz zur Verfügung. Das Kostenrisiko liegt bei den vertretenden Vereinigungen und nicht bei den einzelnen Mitgliedern der Sammelklage. Damit ist Belgien ein gutes Beispiel dafür, wie ein hohes Rechtsschutzniveau erreicht werden kann: Verbraucher können ihre bestehenden Ansprüche auf einfachem Wege durchzusetzen, indem sie sich der Rechtsexpertise von Verbrauchervereinigungen bedienen können und sich gleichzeitig keinem hohen finanziellen Risiko aussetzen müssen.

Verbraucher aus **Frankreich, Belgien und Italien**, die ein Fahrzeug mit falschen Verbrauchsangaben erworben haben, können ihre Gewährleistungsrechte unmittelbar kollektiv geltend machen. Hierin liegt ein großer Unterschied zu den Klagemöglichkeiten in den Niederlanden oder Deutschland, in denen lediglich ein Feststellungsurteil erreicht werden kann. Da ein solches Feststellungsurteil nicht vollstreckbar ist, sondern ein nachgelagertes Verfahren erfordert, vermittelt dieses Verfahren den Verbrauchern nur bedingte Rechte. Zudem tragen sie im nächsten Einzelklageverfahren, in dem es um die eigentliche Entschädigung des erlittenen Schadens geht, das volle Kostenrisiko.

Die Bewertung der kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten in den **Niederlanden** fällt ambivalent aus. Es besteht – wie bereits erwähnt – lediglich die Möglichkeit, im Klagewege ein Feststellungsurteil oder eine einstweilige Verfügung zu erreichen. Eine direkte Entschädigung kann dort nur mittels eines (freiwilligen) Vergleichsverfahrens erreicht werden. Besonders positiv ist innerhalb dieses Verfahrens jedoch, dass es das „Opt-out“-Prinzip verfolgt, sodass keine weiteren Schritte der einzelnen Verbraucher notwendig sind, um sich dem Verfahren anzuschließen. Wird ein Vergleichsverfahren durchgeführt, hat es daher weitreichende Wirkung.

An hinterer Stelle im Rahmen der Bewertung steht **Deutschland**. Dort wurde zum 1. November 2018 das sogenannte Musterfeststellungsverfahren eingeführt. Mit Hilfe dieses Verfahrens können zwar Feststellungsurteile erzielt werden, für eine individuelle

Entschädigung ist jedoch die Durchführung eines nachgelagerten individuellen Verfahrens weiterhin erforderlich.

Für die **Niederlande und Deutschland** ist es daher wünschenswert, wenn die kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten weiter ausgebaut würden, sodass Verbraucher ihre Gewährleistungsrechte unmittelbar kollektiv durchsetzen können und nicht erst den „Umweg“ über ein Feststellungsurteil gehen müssen. Eine solche Möglichkeit würde die Verbraucherrechte im Falle falscher Spritverbrauchsangaben erheblich stärken.

Das Schlusslicht bildet **Österreich**, denn dort fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von kollektiven Rechtsschutzverfahren gänzlich. Entsprechende Verfahren können nur über Abtretung von Verbraucheransprüchen an einen Verband, initiiert werden.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die einzelnen Verbraucher in einigen Ländern der EU zwar über die Möglichkeit verfügen, ihr Recht kollektiv einzuklagen, in anderen Ländern aber faktisch keine kollektive Handlungsoption zur Verfügung steht. Die Möglichkeiten für Verbraucher, ihre Rechte gegenüber Unternehmen geltend zu machen, sind innerhalb der europäischen Union sehr unterschiedlich ausgestaltet. Bisher reichen die vorhandenen Instrumente in den Ländern nur bedingt aus, um Verbrauchern einen effektiven und kostengünstigen Rechtsschutz zu bieten. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenheiten der Rechtssysteme in den Ländern besteht hier ein großer Handlungsbedarf für einen guten Verbraucherschutz. Verbraucher müssen die Möglichkeit bekommen, sich als Gruppe gegen gesetzwidrig agierende Konzerne wehren zu können. Hierbei ist es besonders wichtig, dass die Verbraucher nicht nur die Möglichkeit erlangen, Feststellungsurteile zu erwirken, sondern dass sie solche Urteile erstreiten können, die direkt auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche gerichtet sind. Nur so kann ein persönliches Haftungsrisiko in einem nachgelagerten Verfahren verhindert werden.

Eine einheitliche europäische Regelung würde nicht nur eine übersichtliche Regulierung garantieren, sondern auch vielen durch Betrug geschädigten Verbrauchern überhaupt die Möglichkeit einräumen, sich kollektiv zu wehren. Aus Sicht der Verbraucher ist eine einheitliche und auf Schadensersatz ausgerichtete Sammelklage das effektivste und kostengünstigste Instrument, um die eigenen Rechte einzufordern.

Die Studie behandelt schwerpunktmäßig die formalen juristischen Möglichkeiten. Dennoch soll der praktische Rechtsschutz kurz beleuchtet werden, denn in der Rechtspraxis offenbaren sich einige strukturelle Defizite. So ergeben sich in der Bewertung des praktischen Rechtsschutzes Unterschiede zur formalen juristischen Bewertung (siehe auch Grafik „Kollektiver Rechtsschutz in sechs EU-Ländern in der Praxis“, Seite 4): In Italien führt das Opt-In-Prinzip dazu, dass nur gut organisierte und ressourceneffiziente Verbraucherschutzorganisation in der Lage sind, Sammelklagen einzureichen. Vor Beginn einer möglichen Sammelklage muss

sorgfältig evaluiert werden, ob die Klageaussichten erfolgsversprechend sind und wie viel Geld für die Sammlung und Verwaltung der geschädigten Verbraucher voraussichtlich zu verwenden ist. Außerdem ist die Verfahrensdauer so lang, dass Italien in der Bewertung der Rechtspraxis insgesamt eine rote Markierung erhält. In Deutschland ist die rote Markierung dem zweistufigen System geschuldet, was zur Folge hat, dass jeder geschädigte Verbraucher, selbst nach Feststellung eines Betruges, sein Recht individuell einklagen muss. In den Niederlanden konnten bereits einige erfolgreiche Verfahren gegen Banken, Versicherungen und Fluggesellschaften geführt werden. Ähnlich ist es in Frankreich: auch hier konnten einige Verfahren erfolgreich geführt werden, allerdings ist die Verfahrensdauer lang und die Zahl der verhandelten Fälle vergleichsweise gering. Daher erhält Frankreich in der praktischen Bewertung nur eine gelbe Markierung. In Belgien sind Sammelklagen eine sehr gebräuchliche Methode, um zusammenhängende Klagen vor belgischen Gerichten zu erheben. Somit sorgen die Rechtsschutzmöglichkeiten dort für eine effektive und effiziente Streitbeilegung in Massenschadenssituationen.

Im Sinne eines wirksamen Verbraucherschutzes und um die Einführung einer solchen EU-weit standardisierten Sammelklage zu gewährleisten, ist es demnach wünschenswert, wenn der Richtlinienentwurf, der sich zum Verfassungszeitpunkt der Studie (Stand: November 2018) im Europäischen Parlament befindet, noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019, verabschiedet wird.

Aber auch unabhängig von dem Richtlinienentwurf und den Vorgaben der EU, müssen die Länder einen funktionierenden Verbraucherschutz gewährleisten. Hier braucht es starke Verbände, die sich für die Rechte von Verbrauchern einsetzen. Dazu ist es wichtig, dass die Anforderungen an klageberechtigte Verbände und die Voraussetzungen an qualifizierte Einrichtungen anhand fundierter und relevanter Kriterien gewählt sind. In Deutschland ist beispielsweise die Anzahl klageberechtigter Einrichtungen aufgrund der Voraussetzungen stark limitiert. Hier kann die Musterfeststellungsklage derzeit lediglich von einem einzigen Verband als Rechtsmittel eingesetzt werden. Die Befugnis für Verbände und Gruppen repräsentative Klagen einzureichen, ist ein grundlegendes Element, das sicherstellt, dass jeder geschädigte Verbraucher eine Stimme und das Recht hat, vor Gericht Rechtsschutz zu erhalten.

Zugleich sollten sich Verbraucher, um das Mittel des kollektiven Rechtsschutzes einzusetzen, nicht auf Verbände verlassen müssen. Die Möglichkeit einer Gruppenklage durch mehrere betroffene Verbraucher ist Voraussetzung für einen durchsetzungstarken und wirksamen Verbraucherschutz.

Mit einer Klage können finanzielle Risiken für Verbände verbunden sein. Darunter fallen nicht nur unter Umständen zu begleichenden Anwalts- und Prozesskosten, sondern auch Kosten für Sachverständige und Gutachten. Zwar sieht der aktuelle Vorschlag der Europäischen Kommission vor, dass Verbän-

de nicht durch die finanziellen Hürden, die eine Klage mit sich bringt, abgehalten werden sollen. Konkrete Lösungsansätze formuliert der Richtlinienentwurf jedoch nicht, so dass es den Mitgliedsstaaten obliegt, diese Anforderung umzusetzen.

Ein gut funktionierender kollektiver Rechtsschutz muss zukünftig folgende Elemente enthalten:

» **Völlige Öffnung der Klagerechte für alle Umwelt- und Verbraucherverbände**

Klageberechtigt sollten alle Umwelt- und Verbraucherschutzverbände mit entsprechendem Satzungsziel und Gruppen von Betroffenen sein, unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder. Kriterien an Verbände, die nicht sachrelevant sind, wie z.B. die Mindestanzahl von Mitgliedern, geben keinen Aufschluss darüber, wie gut Verbraucher vor Gericht von einem Verband vertreten werden. Für eine erfolgreiche Durchführung zählt vielmehr Fachexpertise auf dem jeweiligen Gebiet. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Finanzierung eines Verfahrens nicht über einen Wettbewerber des Beklagten erfolgt. Diese Bedingungen berücksichtigend, sollten weitere Auflagen zur Finanzierung der klagenden Verbände keine Berücksichtigung finden.

» **Klage mit Ausrichtung auf Folgebeseitigung und gültige Urteile für alle (Opt-out-Prinzip)**

Verbraucher sollten ihre Ansprüche unmittelbar durchsetzen können und nicht erst den „Umweg“ über ein Feststellungsurteil gehen müssen. Bei positivem Ausgang einer Klage sollte das Urteil automatisch für alle geschädigten Verbraucher gelten. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Entschädigung nur für diejenigen Verbraucher erfolgt, die rechtzeitig von einem Klageverfahren erfahren und sich aktiv melden.

» **Sammelklagen bzw. Gruppenklagen ermöglichen**

Zusätzlich zu Verbänden sollte es auch Gruppen von Bürgern möglich sein, zu klagen, damit diese nicht von den Kompetenzen, Ressourcen und der Klagestrategie eines einzelnen Verbandes oder einer Einrichtung abhängig sind.

» **Finanzielles Risiko eindämmen**

Damit kollektiver Rechtsschutz tatsächlich funktioniert, müssen finanzielle Hürden beseitigt werden. Dazu ist es notwendig, dass Gerichtskosten gedeckelt werden und es den klagenden Gruppen und Verbänden ermöglicht wird, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Im Falle einer erfolgreichen Klage sollte das beklagte Unternehmen Anwalts- und Sachverständigenkosten übernehmen müssen (loser pays principle). Angesichts der Vorbereitungsarbeiten erscheint es fair, dass der klagende Verband oder die Gruppe nicht nur die Gerichtsgebühren und Werbungskosten geltend machen darf, sondern auch diejenigen Kosten, die ihr darüber hinaus auch tatsächlich erwachsen sind.

Die Studie schließt mit drei ergänzenden Forderungen für einen besseren Verbraucherschutz bei falschen Spritverbrauchsangaben:

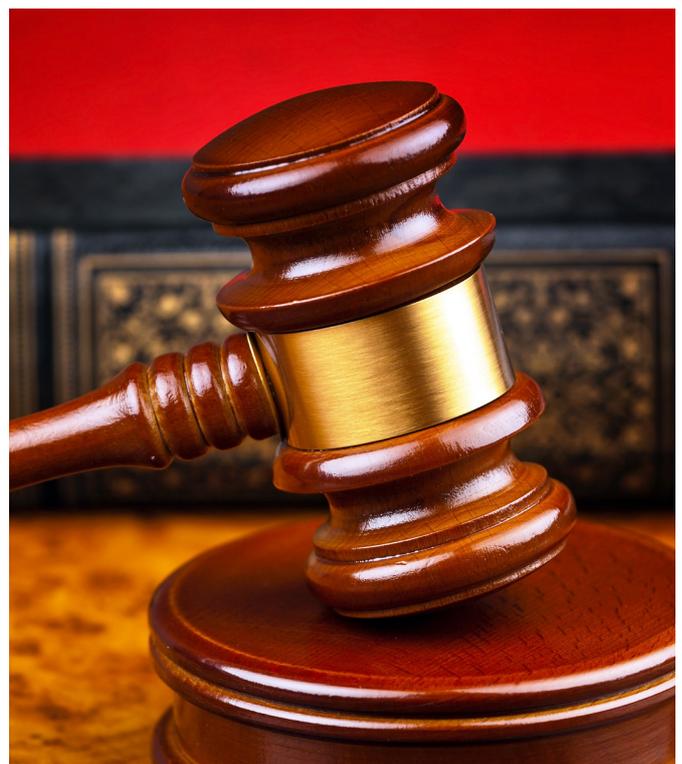
1. Anlaufstelle für falsche Spritverbrauchsangaben
Einrichtung einer unabhängigen Anlaufstelle für Verbraucher, die festgestellte Abweichungen des Spritverbrauchs sammelt und diese öffentlich und länderübergreifend zugänglich macht. Die Anlaufstelle sollte Ansprechpartner für die Fragen der Beweisführung in einem Klageverfahren sein und somit die bisher erforderlichen einzelnen Gutachterkosten zum Nachweis übernehmen.
2. Korrektur der offiziellen Verbrauchswerte
Gerichte in Europa sollten exemplarische Entscheidungen treffen, ab welcher Abweichung ein relevanter Mangel vorliegt, der Gewährleistungsansprüche nach sich zieht. Wird bei einer unabhängigen Nachkontrolle eine relevante Abweichung beim Spritverbrauch von mehr als vier Prozent zwischen den Herstellerangaben und dem Messergebnis der Prüfung festgestellt, so muss eine Korrektur der offiziellen Verbrauchswerte erfolgen.
3. Sanktionierung von betrügerischen Praktiken
Neben der Entschädigung der Verbraucher, ist auch eine Sanktionierung der Hersteller mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Mitteln notwendig, um den Betrug am Verbraucher langfristig vorzubeugen. Daher ist die Anwendung bestehender Sanktionsmechanismen sowie zukünftig weitere rechtliche Möglichkeiten wünschenswert.

Im Folgenden sind die angefragten Rechtsexperten der einzelnen EU-Länder aufgelistet, die sich an dieser Studie beteiligt haben:

- » Belgien: LDR Advocaten, Tom Malfait
LDR ist Flanderns größte Anwaltskanzlei, die im Bereich Umwelt- und Raumordnungsrecht sowie im Bereich Umgebungsrecht tätig ist.
www.ldr.be
- » Deutschland: Geulen & Klinger Rechtsanwälte Berlin, Karoline Borwiek und Prof. Dr. Remo Klinger
Die im Jahr 1999 aus der Sozietät Schily, Becker & Geulen hervorgegangene Kanzlei konzentriert sich auf Verfahren des Öffentlichen Rechts. Sie ist insbesondere im Umweltrecht, öffentlichen Baurecht und Planungsrecht tätig.
www.geulenklinger.com
- » Frankreich: NGO JUNG & PARTNERS, Matisse Belusa
Ngo Jung & Partners wurde 1978 mit dem Ziel gegründet, Europa mit Asien zu verbinden. Heute kommen die Kunden der Kanzlei aus der ganzen Welt und reichen von Regierungen, großen Versicherungsgesellschaften bis hin zu Investoren.
www.njpartners.com

- » Italien: Paolo Martinello, Rechtsanwalt
Präsident der Stiftung Altroconsumo. Präsident des Bureau Européen des Unions de Consommateurs de Bruxelles von 2008 bis 2012. Mitglied der European Consumer Law Group von 1981 bis 2005. Mitglied des Nationalen Rates der Verbraucher und Nutzer im Ministerium für produktive Tätigkeiten (Rom) von 1998 bis 2006.
- » Niederlande: Van den Biesen Kloostra Advocaten, Phon van den Biesen
Van den Biesen Kloostra Advocaten ist eine Anwaltskanzlei mit unterschiedlichen Spezialisierungen: allgemeines Verwaltungsrecht (mit besonderer Expertise auf dem Gebiet des Naturschutz- und Umweltrechts), Völkerrecht (mit besonderer Berücksichtigung der Menschenrechte) sowie zivilrechtliche Praxis (mit besonderer Expertise auf dem Gebiet des Schadenersatzrechts).
www.vdbkadvocaten.eu
- » Österreich: ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung, Nora Pentz
Das ÖKOBÜRO wurde 1993 als Koordinationsstelle österreichischer Umweltorganisationen von den Umweltverbänden Greenpeace Österreich, WWF Österreich, GLOBAL 2000 und Umweltforum - Forum Österreichischer Wissenschaftler für den Umweltschutz gegründet. Heute gehören dem ÖKOBÜRO 16 Organisationen aus dem Umwelt-, Natur- und Tierschutzbereich an.
www.oekobuero.at

Für die Gesamterstellung der Studie wurde die Rechtsanwaltskanzlei GEULEN & KLINGER beauftragt.



Fotolia/Erwin-Wodicka

5. Quellen

- 1 https://www.theicct.org/sites/default/files/publications/Lab_to_Road_2018_fv_20190110.pdf
- 2 ICCT, Kurzzusammenfassung: Europa, S. 1.
- 3 ICCT, Kurzzusammenfassung: Europa, S. 2.
- 4 COM(2018) 184 final.
- 5 Vgl. Stellungnahme der Verbraucherzentrale Deutschland zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Richtlinie über Verbandsklagen, COM(2018) 184 final, sowie der Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbrauchervorschriften COM(2018) 185 final vom 25. Juni 2018, S. 3; abrufbar unter: <https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/06/25/18-06-25-vzbv-stellungnahmenewdeal.pdf>.
- 6 Vgl. Richtlinienvorschlag, S. 3 f.
- 7 ABl. 2013 L 201, 60; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013H0396>.
- 8 Vgl. Erwägungsgrund 10 der Empfehlung v. 11. Juni 2013.
- 9 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Umsetzung der Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten (2013/396/EU), COM(2018) 40 final.
- 10 Vgl. S. 3 des Berichts v. 11.6.13.
- 11 Vgl. S. 24 Berichts v. 11.6.13.
- 12 Vgl. S. 3 des Berichts v. 25.1.2018, COM(2018) 40 final.
- 13 'Burgerlijk Wetboek' (BW).
- 14 Wetboek Economisch Recht (WER).
- 15 Wet van 28 maart 2014 tot invoeging van titel 2 "Rechtsvordering tot collectief herstel" in Boek CVII "Bijzondere rechtsprocedures" van het Wetboek van Economisch Recht en houdende invoeging van de definities eigen aan boek XVII in boek I van het Wetboek van Economisch Recht", BS 29 april 2014.
- 16 Vgl. Art. 17 u. 18 des Gerichtsgesetzbuches.
- 17 Vgl. Cass. 19 November 1982, Arr.Cass. 1982-83, 382; confirmed by Cass. 25 October 1985, R.W. 1985-86, 2411.
- 18 'Wet van 31 maart 1989 op de beroepsverenigingen', BS 8 april 1989; 'Wet van 20 september 1948 houdende organisatie van het bedrijfsleven', BS 27-28 september 1948; 'Wet van 4 augustus 1996 betreffende het welzijn van de werknemers bij de uitvoering van hun werk', BS 18 september 1996; 'Wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités', BS 15 januari 1969.
- 19 Wet van 12 januari 1993 betreffende een vorderingsrecht inzake bescherming van het leefmilieu', BS 19 februari 1993.
- 20 'Wet van 30 juli 1981 tot bestraffing van bepaalde door racisme en xenofobie ingegeven daden', BS 8 augustus 1981.
- 21 Wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van bepaalde vormen van discriminatie', BS 20 mei 2007 en 5 juni 2007.
- 22 Wet van 6 augustus 1990 betreffende ziekenfondsen en de landsbonden van ziekenfondsen', BS 28 september 1990.
- 23 Wet van 12 juni 1992 op het consumentenkrediet', BS 9 juli 1991.
- 24 E. DE BAERE, A. MAERTENS en K. WILLEMS, "Belgische class action: tien pijnpunten", NJW, 2015, 522-535.
- 25 Vgl. BGBl. 2018 Teil I Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 2018, S. 1151 ff.
- 26 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist.
- 27 6. Buch, §§ 606-614 ZPO.
- 28 Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 3. Mai 2018, S. 3; abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Musterfeststellungsklage.pdf?jsessionid=C5B0B1E396FE0BB94E0A20AE0DF8591C.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2.
- 29 Vgl. S. 13 des Gesetzentwurfes.
- 30 § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO
- 31 Vgl. § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO.
- 32 Zu beidem bspw.: Meller-Hannich: Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess?, NJW-Beil 2018, 29 (31).
- 33 § 48 GKG.
- 34 Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist.
- 35 § 8 Abs. 3 UWG und nach § 3 UKlaG; Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 233) geändert worden ist; Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist.
- 36 §§ 2, 3 UmwRG. und § 64 BNatSchG; Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290); Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- 37 Gem. Art. L. 621-1 des französischen Verbraucherschutzgesetzes, sowie den Art. 2 u. 3 des französischen Prozessstrafgesetzbuches; die Vereinigung muss auf nationaler Ebene vertreten und in Verbraucherfragen tätig ist.
- 38 Nach dem französischen Verbraucherkodex sind professionals "any natural or legal person, public or private, who acts for purposes relating to his commercial, industrial, artisanal, liberal or agricultural activity, including when acting in the name or on behalf of another professional".
- 39 Gem. Art. L621-7 des französischen Verbraucherschutzgesetzes.
- 40 Gem. Art. L.622-1 ff. des französischen Verbraucherschutzgesetzes.
- 41 Nicht nur Verbraucherforderungen können kollektiv verfolgt werden, sondern seit 2016 auch Ansprüche, die sich aus dem Wettbewerbsrecht, dem Gesundheitsrecht, dem Diskriminierungsverbot oder auch dem Umweltrecht herleiten lassen.
- 42 Loi no. 2014-344 du 17 mars 2014 sur la consommation, also known as Loi Hamon
- 43 Art. L. 423-10 des französischen Verbraucherschutzgesetzes.
- 44 Z.B. wenn die Zugehörigkeit eines Verbrauchers zu einem Unternehmen infrage gestellt wird.
- 45 Art. L. 62322 u. L. 623-23 des französischen Verbraucherschutzgesetzes. Geregelt in Art. 140 bis Verbraucherschutzgesetz Gesetzesdekret Nr. 206/2005.
- 47 By Law n. 244/2007.
- 48 By Law n. 99/2009.
- 49 By Decree n. 1/2012 and Law 27/2012.
- 50 Artikel 3:305a DCC.
- 51 Wet Collectieve Afwikkeling Massaschade (WCAM), Artikel 7 : 907 - 910 DCC).
- 52 Representative Association.
- 53 Class Members.
- 54 Compensating Party.
- 55 §§ 28ff Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl 1979/140.
- 56 § 227 Österreichische Zivilprozessordnung (öZPO), BGBl 1983/35.
- 57 Nach § 14 UWG.
- 58 Der Standard v 19.9.2017, SPÖ drängt auf Einführung von Gruppenklagen, <https://derstandard.at/2000064283351/SPOe-draengt-auf-Einfuehrung-von-Gruppenklagen> (6.4.2018).
- 59 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02296/fname_670608.pdf (10.4.2018).
- 60 § 41 Abs 1 öZPO.
- 61 § 43 öZPO.
- 62 https://verbraucherrecht.at/cms/uploads/media/Kolba_Pirker_Bamberg.pdf.
- 63 § 63 öZPO.
- 64 Article 1034ter GER.W.
- 65 gemäß Artikel XVII.37 des Gerichtsgesetzbuches.
- 66 Article XVII.64 WER.
- 67 § 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO
- 68 Ein Verbraucher ist gemäß Artikel 3 des vorläufigen Teils des französischen Verbrauchergesetzes definiert als „jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht Teil ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen, liberalen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit sind“.
- 69 <https://www.konsument.at/geld-recht/vw-sammelaktion-noch-immer-keine-entschaedigung> (24.4.2018).
- 70 RIS-Justiz RS0037628 (T1).
- 71 Kolba, „Sammelklage“ 168.

- 72 Die Mitglieder des Verbraucherrates, die sich als anerkannte Vereinigungen qualifizieren können, sind: Der „Landsbond der Christelijke Mutualiteiten“, die „Algemene Centrale der Liberale Vakbond van België (ACLVB)“, der „Algemene Christelijke Vakverbond van België (ACV)“, der „Gezinsbond“, der „Algemene Belgisch Vakverbond (ABVV)“, Die „Ligue des Familles“, „Test-Achats“, der „National Federation of Socialist Mutualities“, der „Landsbond van Liberale Mutualiteiten“, der „Landsbond van Liberale Mutualiteiten“, die „Verbraucherschutzzentrale Ostbelgien VSZ“.
- 73 Art. XVI.5 WER.
- 74 Art. XVII.45 to XVII.51 WER.
- 75 Article XVII.39 WER.
- 76 Vgl. Nr. 4 der Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Umsetzung der Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten (2013/396/EU), COM (2018) 40 final.
- 77 TEST AANKOOP already started multiple collective actions. Decisions of admissibility and the possibility to become a member of the group were published on the website of the government's official website of the Department of Economy: <https://economie.fgov.be/nl/themas/consumentenbescherming/rechtsvordering-tot-collectief/beslissingen-over-vorderingen>, consulted on 24 April 2018.
- 78 Court of first instance of Brussels, 18th of December 2017, AR 2016/2706/A; see also: <https://www.test-aankoop.be/mobiliteit/autos/dossier/dieselgate-wij-zijn-allemaal-bedrogen>, consulted on 24 April 2018.
- 79 Vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG bzw. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG.
- 80 Vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UKlaG bzw. § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG.
- 81 nach § 4 UKlaG oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 3 RL 2009/22/EGv, vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG bzw. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG
- 82 vgl. § 4 Abs. 2 UKlaG.
- 83 § 4 Abs. 1 S. 1 UKlaG.
- 84 Ein Verbraucher ist gemäß Artikel 3 des vorläufigen Abschnitts des französischen Verbrauchergesetzes definiert als „jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht Teil ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen, liberalen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit sind“.
- 85 Gemäß Artikel 623-1 des französischen Verbrauchergesetzes.
- 86 Cnafal, CNAFC, CSF, Familles de France, Familles Rurales.
- 87 Adeic, l'AFOC, Indecosa-CGT, ALLDC.
- 88 UFC-Que Choisir and CLCV for consumer issues. CGL and CNL for housing issues. Fnaut for transportation issues.
- 89 Im Fall der Verbandsmusterklage muss der Anspruch an einen der im Gesetz (KSchG oder UWG) genannten Verbände (Bundesarbeiterkammer, Österreichischer Landarbeiterkammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Verein für Konsumenteninformation, Österreichischer Seniorenrat) zediert werden.
- 90 In vielen Fällen der Verein für Konsumenteninformation (VKI).
- 91 Huber/Grabmair, Sammelklagen auch in Österreich? in Phi 2/2010, 42.
- 92 <https://www.test-aankoop.be/klagen>.
- 93 <https://www.test-aankoop.be/overzicht-acties>; mit einer eigenständigen Seite für Dieselgate Sachverhalte: <https://www.testaankoop.be/mobiliteit/auto-s/dossier/dieselgate-wij-zijn-allemaal-bedrogen>.
- 94 Art. 1649quinquies §2 BW.
- 95 Art. 1649quinquies §3 BW.
- 96 Art. 1649quinquies §1 BW und Art. 1645 BW.
- 97 ACM hat eine äußerst harte Entscheidung gegen Volkswagen wegen deren Manipulation von Dieseltests getroffen und die Höchststrafe gegen Volkswagen verhängt; die Entscheidung wird derzeit aufgrund der Berufung von Volkswagen überprüft.
- 98 Dies ist bei weitem die größte und einflussreichste Verbraucherorganisation in den Niederlanden; sie basiert ausschließlich auf Einzelmitgliedschaften.
- 99 <https://verbraucherrecht.at/cms/index.php?id=2421> (4.4.2018).
- 100 <https://verbraucherrecht.at/cms/index.php?id=2466> (4.4.2018).
- 101 Kolba, „Sammelklage“ 168.
- 102 Vgl EuGH C-89/91-Shearson Lehman Hutton; OGH 4.3.2005, 9 Nc 4/05w; beide zit in Kolba, „Sammelklage“ 169.
- 103 Art. CVII.69, zweiter Teil WER.
- 104 Art. XVII.69, erster Teil WER.
- 105 Kapitel und Artikel VI.2, VI.93-96 and VI.87-100 WER.
- 106 Für Verbraucher: Art. 1649 BW; Allgemein: Art. 1641 BW; die Regelungen wurden mit Blick auf die Richtlinie 1999/44/EG erlassen.
- 107 i.S.d. § 434 I S. 2 Nr. 2 BGB.
- 108 OLG Düsseldorf, Urteil vom 18. August 2008 – 1 U 238/07, Juris, Rn. 39; auch das LG Ravensburg geht von zunehmenden Messungenauigkeiten von 1,5 % bis 2 % aus, vgl. Ur. v. 6.3.2007, 2 O 297/06, NJW 2007, S. 2127 (2128).
- 109 BGH, Beschl. v. 8.5.2007 - VIII ZR 19/05, DAR 2007, S. 516; OLG Düsseldorf Ur. v. 18.8.2008 – 1 U 238/07 – Juris, Rn. 40; OLG Hamm, Urteil vom 7. 2. 2013 – I-28 U 94/12, NJW-RR 2013, S. 1146 (1147).
- 110 LG Kiel, Ur. v. 29.12.2015 – 9 O 69/15 – Juris, Rn. 34
- 111 nach § 123 Abs. 1 BGB.
- 112 Gemäß Art. 1641 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches: „Der Verkäufer ist an eine Garantie gegen versteckte Mängel der verkauften Ware gebunden, die sie für den vorgesehenen Verwendungszweck ungeeignet oder beeinträchtigt machen, dass der Käufer sie nicht gekauft hätte oder nur dann einen niedrigeren Preis für sie gezahlt hätte, wenn er von den Mängeln gewusst hätte.“
- 113 Vgl. Art. 1645 des französischen Zivilgesetzbuches und entsprechende Rechtsprechung.
- 114 Vgl. Gem. L.217-4 des französischen Verbraucherschutzgesetzes.
- 115 Vgl. Art. L.217-9 des französischen Verbraucherschutzgesetzes; Art. L.217-10 desselben Gesetzes sieht vor, dass „wenn die Reparatur und der Ersatz der Sache unmöglich sind, kann der Käufer die Sache zurückgeben und die Summe zurückbekommen oder die Sache behalten und einen Teil der bezahlten Summe erhalten. Die folgenden Möglichkeiten stehen ihm offen: 1.: Wenn die gemäß Artikel L. 217-9 angeforderte, vorgeschlagene oder vereinbarte Lösung nicht innerhalb eines Monats nach der Reklamation des Käufers umgesetzt werden kann; oder 2. wenn diese Lösung nicht ohne größere Unannehmlichkeiten für diejenige sein kann, die die Art der Ware und die von ihr gewünschte Verwendung berücksichtigt. Der Beschluss über den Verkauf kann jedoch nicht gefasst werden, wenn die Vertragswidrigkeit gering ist.“
- 116 Artikel 130 des Verbrauchergesetzes.
- 117 § 872 ABGB.
- 118 OÖN v 14.6.2016, Erstes Urteil im VW-Skandal: Autofahrer bekommt Geld zurück, <http://www.nachrichten.at/nachrichten/ticker/Erstes-Urteil-im-VW-Skandal-Autofahrer-bekommt-Geldzurueck;art449,2261200> (24.4.2018).
- 119 L. PEETERS, „De nieuwe wetgeving voor consumentenkoop... (eindelijk) in het BW“, RW 2004-05, nr. 12, 454-455.
- 120 Art. 1649sexies BW.
- 121 Art. XVII.45, §3, 6° WER.
- 122 so etwa das LG Wuppertal, Ur. v. 16.1.2018 – 4 O 295/17.
- 123 Ccass. 1ère civ. 5 January 1972; or Ccass. 1ère civ. 20 June 1995.
- 124 § 272 Abs 1 ZPO.
- 125 <https://verbraucherrecht.at/cms/index.php?id=2421>.
- 126 Vgl OÖN v 14.6.2016, Erstes Urteil im VW-Skandal: Autofahrer bekommt Geld zurück, <http://www.nachrichten.at/nachrichten/ticker/Erstes-Urteil-im-VW-Skandal-Autofahrer-bekommt-Geldzurueck;art449,2261200> (24.4.2018).
- 127 vgl § 355 ZPO.
- 128 Vgl Rechberger, Die Rechtsstellung der Beteiligten beim Sachverständigenbeweis (2012), <http://widab.gerichts-sv.at/website2016/wp-content/uploads/2016/08/Sach-Sonderausgabe-2012-24-33Rechberger.pdf> (6.4.2018).
- 129 OGH 12.4.2011, 17 Ob 21/10b.
- 130 LG Kiel, Urteil vom 29. Dezember 2015 – 9 O 69/15 – Juris, Rn. 31.
- 131 OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 18. August 2008 – 1 U 238/07, Juris, Rn. 39; auch das LG Ravensburg geht von zunehmenden Messungenauigkeiten von 1,5 % bis 2 % aus, vgl. Ur. v. 6.3.2007, 2 O 297/06, NJW 2007, S. 2127 (2128).
- 132 OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 18. August 2008 – 1 U 238/07, Juris, Rn. 39; auch das LG Ravensburg geht von zunehmenden Messungenauigkeiten von 1,5 % bis 2 % aus, vgl. Ur. v. 6.3.2007, 2 O 297/06, NJW 2007, S. 2127 (2128).
- 133 BGH, Beschl. v. 8.5.2007 - VIII ZR 19/05, DAR 2007, S. 516; OLG Düsseldorf Ur. v. 18.8.2008 – 1 U 238/07 – Juris, Rn. 40; OLG Hamm, Urteil vom 7. 2. 2013 – I-28 U 94/12, NJW-RR 2013, S. 1146 (1147).

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) hat mit ihrem Projektpartner Transport and Environment (T&E) die Kampagne „Get Real: Für ehrliche Spritangaben“ gestartet. Unser Ziel ist es, die Verbraucherrechte zu stärken, sich gegen irreführende Praktiken der Autoindustrie im Rahmen der Typgenehmigung einzusetzen und die Marktüberwachung zu verbessern. Weitere Informationen finden Sie unter: www.get-real.org

„Get Real – Für ehrliche Spritangaben“ ist eine gemeinsame Kampagne von:



Deutsche Umwelthilfe



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Hackescher Markt 4
10178 Berlin, Deutschland

www.duh.de

Dorothee Saar
Leiterin Verkehr & Luftreinhaltung
Tel.: +49 (0)30 2400 867-72
E-Mail: saar@duh.de

Eva Lauer
Projektmanagerin
Tel.: +49 (0)30 2400 867-76
E-Mail: lauer@duh.de

Transport & Environment

2nd floor, 18 square de Meeüs
Brüssel, 1050, Belgien

www.transportenvironment.org

Yoann Le Petit
Clean Vehicles and Emobility Officer
Tel.: +32 (0)2 851 02 08
E-Mail: yoann.lepetit@transportenvironment.org

„Get Real – Für ehrliche Spritangaben“ (LIFE15 GIC/DE/00029, Close the gap)
wird im Rahmen des LIFE-Programms von der EU-Kommission gefördert.



Januar 2019

www.get-real.org

GET REAL
Für ehrliche Spritangaben